

Bericht	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2020/185
öffentlich	

Fachdienst Rechnungsprüfung/Gemeindeprüfung Datum: 17.08.2020

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	16.09.2020	Ausschuss für Wirtschaft, Regionalentwicklung und Infrastruktur
Ö	22.09.2020	Hauptausschuss

Bericht über die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg mbH (WKS) für die Wirtschaftsjahre 2015 - 2019

Sachverhalt:

Anlässlich der Beratung zur anstehenden Verlängerung des Betrauungsaktes der WKS GmbH hatte der Hauptausschuss am 23.06.2020 das Rechnungsprüfungsamt um eine Nachprüfung zu den getroffenen Feststellungen aus der Prüfung der WKS im Jahr 2015 gebeten.

Die Bitte des Hauptausschusses vom 23.06.2020 hat das RPA zum Anlass genommen, sein Prüfungsrecht gemäß Ziffer 1.1.3 g der Geschäftsanweisung wahrzunehmen und eine Prüfung der Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit der WKS durchzuführen.

Die Prüfung hat ergeben, dass bei der Aufgabenwahrnehmung in den stichprobenartig geprüften Fällen die Grundsätze der Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit – bis auf die im Bericht genannten Fälle – beachtet wurden.

Im Jahr 2016 erfolgte die Verschmelzung der WKS auf die KSB mit anschließender Umfirmierung der Gesellschaft in die WKS GmbH. Der Gesellschaftsvertrag und der Betrauungsakt wurden grundlegend überarbeitet. Die Finanzierung wurde dahingehend geändert, dass der Kreis der WKS den jährlich festgestellten Verlust, der durch die Erbringung der im Betrauungsakt aufgeführten DAWI-Tätigkeit entstanden ist, auf Basis der dem testierten Jahresabschluss zugrundeliegenden GuV ausgleicht.

Die Wirtschaftspläne entsprechen seit dem Jahr 2016 nicht den Anforderungen der EigVO. Es wird daher empfohlen, die Wirtschaftspläne künftig nach den Vorgaben der EigVO aufzustellen.

Für alle Stellen der Beschäftigten der WKS wurden Stellenbewertungen

vorgenommen. Ab dem 01.07.2020 orientieren sich die Gehälter der Beschäftigten am TVöD. Die Vergütung des Geschäftsführers der WKS liegt im Rahmen der an Geschäftsführungen anderer Wirtschaftsförderungsgesellschaften im Land Schleswig-Holstein gezahlten Vergütungen.

Durch den Umzug in andere Büroräume haben sich die Raumkosten der WKS im Vergleich zum vorhergehenden Prüfungszeitraum erheblich reduziert.

Die Situation bei der Vergabe von Aufträgen für die Durchführung von Messen und Veranstaltungen hat sich gegenüber der letzten Prüfung verbessert.

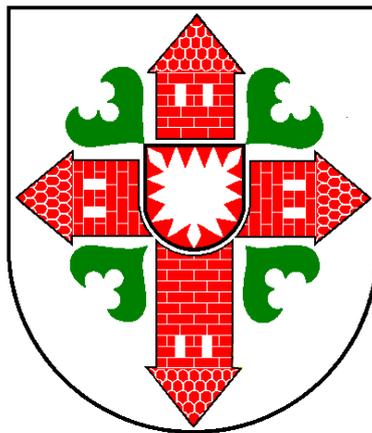
In einigen Bereichen ist die Aktenführung der WKS nach wie vor verbesserungsbedürftig.

Als Anlage erhalten Sie den Prüfungsbericht zur Kenntnis.

Anlage/n:

Bericht WKS 2015 - 2019

**Kreis Segeberg
- Rechnungsprüfungsamt -**



Bericht

**über die Prüfung
der Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
der
Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft
des Kreises Segeberg mbH**

2015 – 2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Rechtsgrundlagen der Prüfung, Prüfungsauftrag	5
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
3. Allgemeines zur WKS, Entstehungsgeschichte, Organe	7
3.1 Allgemeines	7
3.2 Entstehungsgeschichte und weitere Entwicklung	7
3.3 Organe	8
4. Gesellschaftsvertrag (Satzung)	11
4.1 Allgemeines	11
4.2 Stellung des Kreises Segeberg	11
4.3 Wirtschaftsförderung durch die Kreisverwaltung	12
5. Betrauungsakt, Finanzierung	13
5.1 Betrauungsakt	13
5.2 Finanzierung	13
6. Wirtschaftspläne, Ergebnisse der Jahresabschlussprüfungen	15
6.1 Wirtschaftspläne	15
6.2 Jahresabschlüsse	19
6.3 Einhaltung des Wirtschaftsplanes	22
7. Personalwirtschaft	26
7.1 Stellenplan	26
7.2 Personalaufwand	27
7.3 Personalsachbearbeitung	28
8. Raumkosten	32
8.1 Stand im letzten Jahr des vorherigen Prüfungszeitraumes	32
8.2 Stand im letzten Jahr der aktuellen Prüfung	33
8.3 Aufwand und Ertrag im Vergleich	34
8.4 Raummietvertrag vom 06./07.07.2016 und Mietverträge über Stellplätze	35

8.5	Untermietvertrag mit der Stadt Bad Segeberg	36
8.6	Unzulässige Untervermietungen	36
9.	Betriebs- und Verwaltungskosten	39
9.1	Gewerbesteuer	39
9.2	Versicherungen und Beiträge	39
9.3	Kfz-Kosten	40
9.4	Werbe- und Reisekosten	41
9.5	Bewirtung	41
9.6	Abschreibungen (AfA)	42
9.7	Sitzungsgelder Aufsichtsrat	43
9.8	Rechts- und Beratungskosten u.a.	43
10.	Veranstaltungen und Projekte	44
10.1	Allgemeines	44
10.2	Aktenführung / Organisation	45
10.3	7. Segeberger Wirtschaftstag	47
10.4	Projekte / Projekt „Frau & Beruf“	48
10.5	Zusammenfassung	51
11.	Schlussbemerkungen	52

1. Rechtsgrundlagen der Prüfung, Prüfungsauftrag

Nach § 14 Abs. 5 Satz 3 (vormals § 18 Abs. 6) des geänderten Gesellschaftsvertrages (nunmehr als „Satzung“ bezeichnet) der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg mbH (WKS) vom 27.06.2017 hat der Kreis Segeberg das Recht, im Rahmen von eigenständigen Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit der Gesellschaft zu überprüfen.

In Ziffer 9.2 des Betrauungsaktes vom 22.07.2016 ist dem Kreis Segeberg zudem das Recht eingeräumt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der WKS zu überprüfen.

Gemäß Ziffer 1.1.3 g der Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises Segeberg vom 04.02.2015 in Verbindung mit § 116 Abs. 2 Nr. 5 GO ist dem Rechnungsprüfungsamt die Durchführung der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat, als Aufgabe vom Kreistag übertragen worden.

Anlässlich der Beratung zur anstehenden Verlängerung des Betrauungsaktes der WKS GmbH (siehe hierzu DrS/2020/101 – Organisationsuntersuchung der WKS GmbH) um 5 Jahre bis zum 31.12.2026, hat der Hauptausschuss des Kreises Segeberg in seiner Sitzung am 23.06.2020 das Rechnungsprüfungsamt um eine Nachprüfung zu den getroffenen Feststellungen aus der Prüfung im Jahr 2015 gebeten.

Die Bitte des Hauptausschusses vom 23.06.2020 hat das RPA zum Anlass genommen, sein Prüfungsrecht gemäß Ziffer 1.1.3 g der Geschäftsanweisung wahrzunehmen und eine Prüfung der Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit der WKS durchzuführen. Die Prüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf eine Nachschau zu den Feststellungen aus der vorherigen Prüfung im Jahr 2015 für die Wirtschaftsjahre 2011 – 2014.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung der WKS umfasste die Wirtschaftsjahre 2015 - 2019 und stellte eine Nachschau zur letzten Prüfung dar. Die Nachschau beschränkte sich im Wesentlichen auf die Betrachtung, ob den Feststellungen und Hinweisen aus der vorangegangenen Prüfung gefolgt worden ist. Bei der vorherigen Prüfung ergaben sich in folgenden Bereichen Prüfungsfeststellungen:

- Gesellschafterversammlung
- Gesellschaftsvertrag
- Betrauungsakt, Finanzierung
- Wirtschaftspläne, Ergebnisse der Jahresabschlussprüfungen
- Personalwirtschaft
- Raumkosten
- Veranstaltungen
- Projekte
- Investitionen, Abschreibungen, Vergaberecht.

Grundlage für die Prüfung bildeten der Gesellschaftsvertrag vom 26.08.2011, vom 21.07.2016 und vom 27.06.2017, der Betrauungsakt vom 13.12.2011 und vom 22.07.2016, die Protokolle der Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung, die Wirtschaftspläne 2015 - 2019, die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 - 2019, die Summen- und Saldenlisten für die Wirtschaftsjahre 2015 - 2019, die Konten, die Buchungsbelege sowie die von der Geschäftsführung zu den einzelnen Themen vorgelegten Akten / Vorgänge.

Die Prüfung wurde mit Unterbrechungen in der Zeit vom 15.07.2020 bis zum 31.07.2020 durchgeführt von den Prüfern

- Herrn Petersen,
- Herrn Reiß,
- Herrn Rüge und
- Herrn Stürwohldt.

3. Allgemeines zur WKS, Entstehungsgeschichte, Organe

3.1 Allgemeines

Die WKS mit Sitz in Bad Segeberg wird in der Rechtsform einer GmbH geführt.

Gegenstand der Gesellschaft ist gemäß § 2 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages die Schaffung eines wirtschaftsfreundlichen Klimas, die Steigerung der Attraktivität als Ansiedlungsraum für Unternehmen, Dienstleister, Handwerker und Einwohner, die Nutzung der Standortvorteile des Kreises sowie Netzwerkbildung.

Korrespondierend dazu hat der Kreis Segeberg die WKS mit Betrauungs- und Widmungsakt vom 30.06.2016 mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) betraut. Danach umfasst die Tätigkeit der WKS die Aufgabenbereiche Koordinierungsstelle, Netzwerkbildung, Standortmarketing sowie Projektentwicklung und -trägerschaft.

3.2 Entstehungsgeschichte und weitere Entwicklung

Gründungsphase

Nachdem der Kreis Segeberg zunächst mit dem Kreis Pinneberg an einer gemeinsamen Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft beteiligt war, hatte der Kreistag am 25.08.2011 die Gründung einer eigenen Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft beschlossen. Die WKS wurde am 26.08.2011 notariell errichtet und am 14.10.2011 in das Handelsregister eingetragen. Mit Vertrag vom 29.08.2011 hatte die Gesellschafterin KSB Verwaltungsgesellschaft mbH der WKS ein Nießbrauchsrecht an 21.600 Aktien der damaligen E.ON Hanse AG eingeräumt, aufgrund dessen ihr jährlich Dividenden in Höhe von rd. 500 T€ zufließen. Mit Abspaltungs- und Übernahmevertrag vom 27.06.2013 zwischen der E.ON Hanse AG und der E.ON Energie Deutschland Holding GmbH wurden der KSB weitere Aktien der E.ON Hanse AG zugewiesen, von denen 3.904 auf das Nießbrauchsrecht der WKS entfielen, so dass sich dieses nunmehr auf insgesamt 25.504 Aktien erstreckte. Die mit den Aktien verbundenen Aktionärs- und Konsortialrechte und -pflichten waren beim Kreis Segeberg verblieben. Der Ansatz des Nießbrauchsrechtes in der Bilanz der WKS erfolgte auf Basis der Wertmaßstäbe, welche bis dahin der Bewertung der Aktien der E.ON Hanse AG bei der KSB zugrunde lagen. Soweit sich aus einer Unternehmensbewertung der E.ON Hanse AG Veränderungen hinsichtlich des Unternehmenswertes ergeben sollten, wäre ggfs. eine entsprechende Anpassung des Nießbrauchsrechtes vorzunehmen gewesen.

Mit Betrauungs- und Widmungsakt vom 13.12.2011 hatte der Kreis Segeberg die WKS mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) i. S. v. Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) betraut und die Aufgaben und Dienstleistungen der Gesellschaft näher definiert. Zugleich war durch den Betrauungs- und Widmungsakt bestimmt, dass der

Kreis Segeberg die finanzielle Ausstattung der WKS zur Erfüllung ihrer Aufgaben sicherstellt.

Im Geschäftsjahr 2011 war der Geschäftsverlauf geprägt durch die Gründung der Gesellschaft und die Suche nach einem neuen Geschäftsführer. Auch zu Beginn des Geschäftsjahres 2012 standen mit der fortgesetzten Suche nach einem Geschäftsführer und neuen Geschäftsräumen zunächst organisatorische Aufgaben im Vordergrund. Danach begann ab dem 01.04.2012 der Aufbau des operativen Geschäftes.

Weitere Entwicklung

Der Kreistag des Kreises Segeberg hatte in seiner Sitzung am 10.12.2015 beschlossen, die KSB Verwaltungsgesellschaft mbH und deren 100%-ige Tochtergesellschaft, die Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg mbH, im Jahr 2016 zu verschmelzen. Anschließend sollte die KSB in WKS umfirmiert werden. Beide Beschlüsse wurden umgesetzt. Seit dem 21.09.2016 firmiert die verschmolzene KSB/WKS unter WKS.

Darüber hinaus hat der Kreis Segeberg gemäß Beschluss des Kreistages vom 30.06.2016 einen neuen Gesellschaftsvertrag für die verschmolzene Gesellschaft beschlossen, so dass die ehemalige KSB ihren vorherigen Gesellschaftszweck (Beteiligungsmanagement für den Kreis Segeberg) mit der Verschmelzung aufgegeben hat. Die Gesellschaft verfolgt seitdem ausschließlich Zwecke zum Ziel der Förderung der kommunalen Wirtschaftsentwicklung.

Die Förderung der kommunalen Wirtschaftsentwicklung als DAWI-Leistung ist Gegenstand des o.g. Betrauungsaktes vom 30.06.2016, der die Finanzierung der WKS mit den betrauten Leistungen bis zum 31.12.2021 sichert.

Die Geschäftsführung hat in den Jahren seit 2015 mehrfach gewechselt.

Durch den Kreistag wurden neue Arbeitsfelder beschlossen, die von der WKS 2019 aufgenommen wurden.

3.3 Organe

Gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages sind Organe der WKS:

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat und
- die Geschäftsführung.

3.3.1 Gesellschafterversammlung

Alleiniger Gesellschafter der WKS ist der Kreis Segeberg.

Die Gesellschafterversammlung beschließt gemäß § 7 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages über

- Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes
- die Gründung, Übernahme von oder die Beteiligung an Unternehmen sowie über die Veräußerung von Anteilen an diesen,
- die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, sofern diese nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates vorbehalten ist,
- eine Umwandlung oder eine Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere über eine Verschmelzung, eine Spaltung, eine Vermögensübertragung oder einen Formwechsel sowie über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Aktiengesetz (AktG) und
- alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach dem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind.

Der Vorsitz der Gesellschafterversammlung wurde zum Zeitpunkt der letzten Prüfung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geführt. Im letzten Bericht war vom RPA darauf hingewiesen worden, dass die Regelung zum Vorsitz der Gesellschafterversammlung in § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages geändert werden sollte. Der Gesellschaftsvertrag wurde entsprechend geändert. Insofern wurde die Prüfungsfeststellung umgesetzt.

Nach Bestätigung durch die Jahresabschlussprüfer haben im Prüfungszeitraum regelmäßig Gesellschafterversammlungen stattgefunden. Entsprechende Protokolle lagen vor.

3.3.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus sieben Mitgliedern. Der Landrat des Kreises Segeberg ist kraft Amtes originäres Mitglied, mindestens drei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates sind zugleich Kreistagsmitglieder des Kreises Segeberg.

Der Aufsichtsrat beschließt nach § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages

- a) über die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung,
- b) über Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung sowie
- c) über die Wahl des Abschlussprüfers oder den Vorschlag an die Prüfungsbehörde zur Beauftragung des Abschlussprüfers.

Die Geschäftsführung bedarf nach § 9 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung des Aufsichtsrates u.a. für

- a) freiwillige Zuwendungen, Gewährung von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche von mehr als 50.000 €,
- b) Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
- c) Auftragsvergaben, soweit sie bisher nicht Gegenstand des Wirtschaftsplans sind,
- d) Abschluss und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen über wesentliche Betriebsgrundlagen sowie
- e) wesentliche Erweiterungen oder Einschränkungen von Unternehmenszweigen.

3.3.3 Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat gemäß § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages einen oder mehrere Geschäftsführer. Diese werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

Geschäftsführungen der WKS:

ab Gründung	Herr Herbert Schütt
ab 01.04.2012 bis 31.01.2016	Herr Ulrich Graumann
ab 01.01.2016 bis 31.07.2018	Frau Maike Moser
ab 01.08.2018 bis 31.03.2019	Herr Frank Schmitt
ab 01.02.2019	Herr Lars Wrage

4. Gesellschaftsvertrag (Satzung)

4.1 Allgemeines

Zweck des Unternehmens ist nach § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages (Satzung der WKS in der Fassung des Beschlusses vom 27.06.2017)

- a) die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kreises Segeberg,
- b) die Unterstützung der ansässigen Wirtschaftsunternehmen,
- c) die Akquisition neuer Unternehmen für den Kreis Segeberg,
- d) die überregionale Vermarktung des Kreises Segeberg und
- e) die Steigerung der Attraktivität als Ansiedlungsraum für Unternehmen und Einwohner.

Gegenstand der Gesellschaft ist gemäß § 2 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages die Schaffung eines wirtschaftsfreundlichen Klimas, die Steigerung der Attraktivität als Ansiedlungsraum für Unternehmen, Dienstleister, Handwerker und Einwohner, die Nutzung der Standortvorteile des Kreises sowie Netzwerkbildung.

Ob diese Ziele erreicht werden konnten, ist nach wie vor nicht oder nur eingeschränkt messbar. Daten zur Zielerreichung der WKS werden von ihr bisher nicht regelmäßig zusammengestellt. Die Berichte gegenüber dem Kreis umfassen Finanzdaten der Gesellschaft und zahlenmäßige Darstellungen der erbrachten Dienstleistungen (eingegangene Anfragen, Pressemeldungen, geführte Gespräche und Veranstaltungen u.ä.).

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 250.000 €.

4.2 Stellung des Kreises Segeberg

Alleiniger Gesellschafter der WKS ist der Kreis Segeberg.

Die Geschäftsführung berichtet nach § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsverwaltung des Kreises schriftlich jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe des Berichtswesens. Gesonderte Berichte an die Beteiligungsverwaltung entsprechend der vorstehenden Regelung werden nicht erstellt, stattdessen wurde eine Einigung dahingehend erzielt, dass die Beteiligungsverwaltung Einblick nimmt in die von der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat der Gesellschaft gerichteten Quartalsberichte. Sofern diese Handhabung vom Gesellschafter so gewollt ist, sollte der Gesellschaftsvertrag entsprechend angepasst werden.

Das RPA des Kreises hat nach § 14 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages die in § 54 HGrG genannten Befugnisse. Die Beteiligungsverwaltung des Kreises hat das Recht, zeitlich und inhaltlich in einer den Anforderungen des Kreises entsprechen-

den Form Berichte zu verlangen. Ferner hat der Kreis das Recht, im Rahmen von eigenständigen Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen die Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit der WKS zu überprüfen, ihm steht ein jederzeitiges, umfassendes Auskunftsrecht zu. Zudem hat die WKS die Beteiligungsrichtlinie des Kreises zu beachten.

4.3 Wirtschaftsförderung durch die Kreisverwaltung

Der Teilplan 5712 Wirtschaftsförderung des Kreises Segeberg erbringt nach der dem Haushalt 2019 beigefügten Teilplanbeschreibung die Leistung der Finanzierung und inhaltlichen Begleitung der WKS.

Die inhaltlichen Aufgaben des Teilplanes 5712 sind nach der Teilplanbeschreibung ab 2014 in die Verantwortung der WKS übergegangen. Im Teilplan verblieben ist die fachliche Begleitung der WKS. Die inhaltliche Abstimmung erfolgt in Quartalsgesprächen.

5. Betrauungsakt, Finanzierung

5.1 Betrauungsakt

Mit Betrauungs- und Widmungsakt vom 13.12.2011 hat der Kreis Segeberg die WKS mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) i. S. v. Artikel 106 Absatz 2 AEUV betraut und die Aufgaben und Dienstleistungen der Gesellschaft näher definiert.

Am 30.06.2016 hat der Kreistag einen neuen Betrauungsakt beschlossen auf Grundlage der §§ 18 und 22 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) sowie

- des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI.-EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012, „Freistellungsbeschluss“),
- der Mitteilung der Kommission vom 11.01.2012 über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11.01.2012) und
- der Mitteilung der Kommission vom 11.01.2012 – Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABI.-EU Nr. C 8/15 vom 11.01.2012).

Danach umfasst die Tätigkeit der WKS folgende Aufgabenbereiche (DAWI-Tätigkeiten):

- Koordinierungsstelle,
- Netzwerkbildung,
- Standortmarketing sowie
- Projektentwicklung und -trägerschaft.

Zugleich ist durch den Betrauungs- und Widmungsakt bestimmt, dass der Kreis Segeberg der WKS den jährlich festgestellten Verlust auf Basis der dem testierten Jahresabschluss zugrundeliegenden Gewinn- und Verlustrechnung ausgleicht, der durch die Erbringung der DAWI-Tätigkeit entstanden ist.

5.2 Finanzierung

Der ursprüngliche Betrauungsakt der WKS vom 13.12.2011 sah in Ziffer 4.5 eine Begrenzung der Ausgleichszahlung des Kreises auf einen Gesamtbetrag von jährlich 500.000 € vor, Anpassungen sollten lediglich im Rahmen der allgemeinen

Preisentwicklung nach dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes erfolgen.

Mit dem neuen Betrauungsakt aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 30.06.2016 wurde eine derartige betragsmäßige Begrenzung fallengelassen.

Nach Ziffer 4.8 des Betrauungsaktes vom 22.07.2016 ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Nachweis über die Verwendung der Verlustausgleichszahlungen des Kreises auf Grundlage des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung zu führen.

Die Höhe der Ausgleichszahlungen des Kreises darf nach Ziffer 7.1 des Betrauungsaktes ggf. unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinnaufschlages nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Ausübung der DAWI-Tätigkeiten verursachten Nettokosten abzudecken, eine Überkompensation ist nicht zulässig.

Die Nettokosten sind nach Ziffer 7.2 des Betrauungsaktes die Differenz aus anfallenden Kosten und gesamten Einnahmen aus den DAWI-Tätigkeiten. Sie sind nach allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätzen als Aufwendungen und Erträge zu ermitteln.

Weitere Begrenzungen der Ausgleichszahlungen enthält der aktuell maßgebliche Betrauungsakt im Gegensatz zum ursprünglichen Betrauungsakt aus dem Jahr 2011 nicht.

Gesonderte Abrechnungen in Form von Verwendungsnachweisen werden von der WKS gegenüber dem Kreis nicht vorgenommen. Die Festlegung des Verlustausgleiches erfolgt auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse der WKS.

Im Falle von zu viel geleisteten Ausgleichszahlungen ist nach Ziffer 7.5 des Betrauungsaktes der überschießende Betrag von der WKS zurückzuzahlen. Bei einer Überkompensation von maximal 10 % des jährlich auszugleichenden Betrages darf der überschießende Betrag auf das nächste Jahr angerechnet werden.

Es ergaben sich folgende Ergebnisse:

	2015	2016	2017	2018
Bilanzsumme	1.500.695 €	241.048 €	518.481 €	466.021 €
Erträge	1.260.379 €	226.877 €	109.248 €	305.881 €
Aufwand	1.679.690 €	876.542 €	731.899 €	603.732 €
Jahresergebnis	-419.311 €	-649.665 €	-622.650 €	-297.851 €
Ausschüttungen/ Verlustübernahmen	+100.000 € Ausschüttung an KSB GmbH	+695.358 €	-602.500 €	-297.926 €

6. Wirtschaftspläne, Ergebnisse der Jahresabschlussprüfungen

6.1 Wirtschaftspläne

- *Die Wirtschaftspläne ab 2016 entsprechen nicht den Anforderungen der EigVO.*

6.1.1 Formalien

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages ist der Wirtschaftsplan in sinn- gemäßer Anwendung der Vorschriften der EigVO, bestehend insbesondere aus ei- ner Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer Plan-Bilanz sowie einer fünfjährigen Finanzplanung, aufzustellen und um ein Arbeitsprogramm zu ergänzen. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages sind im Wirtschaftsplan die geplante Auf- nahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garan- tien durch die Gesellschaft darzustellen. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 EigVO besteht der Wirtschaftsplan aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Stellenplan und ei- ner Zusammenstellung der genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen und Ver- pflichtungsermächtigungen.

Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 12 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages dem Auf- sichtsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser vor Beginn der Haushaltsberatungen des Kreises Segeberg seine Beschlussempfehlung dazu an die Gesellschafterver- sammlung erteilen kann.

6.1.2 Beschlussfassungen

2015:

Der Wirtschaftsplan für 2015 wurde am 15.12.2014 durch den Aufsichtsrat der Ge- sellschaft beschlossen. Am 08.07.2015 wurde ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan beschlossen.

2016:

Beschlüsse über unterschiedliche Fassungen des Wirtschaftsplanes für 2016 wur- den im Aufsichtsrat gefasst, u.a. am 26.01.2016 sowie nach der Verschmelzung am 13.09.2016. Im Hauptausschuss des Kreises am 11.10.2016 wurde beschlossen (DrS/2016/188):

- dem Wirtschaftsplan 2016 (Anlage) der WKS GmbH in der vom Aufsichtsrat der WKS GmbH am 13.09.2016 genehmigten Fassung mit folgenden Ergänzungen zuzustimmen:
 - a. Mehraufwendungen in Höhe von 36.600,00 €
 - b. Mehrerträge in Höhe von 8.000,00 €
- einen einmaligen, außerplanmäßigen Zuschuss vorbehaltlich einer positiven Be- schlussfassung des Kreistages für das „alte“ KSB-Geschäft zu empfehlen.

2017:

In der Sitzung des Kreistages am 08.12.2016 wurde beschlossen (DrS/2016/252):

- dem in der Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2017 der WKS GmbH wird auf Empfehlung des Aufsichtsrates der WKS GmbH zugestimmt,
- der WKS GmbH wird gem. beiliegendem Wirtschaftsplan für 2017 eine um 45.500,00 € erhöhte Verlust-Ausgleichszahlung in Höhe von 582.500,00 € gewährt,
- das Arbeitsprogramm der WKS GmbH 2017 wird in der Sparte „Netzwerkarbeit“ um das Arbeitspaket „Regioschau 2017“ erweitert. Der WKS GmbH wird aufgrund dessen ein ergänzender Zuschuss in Höhe von 20.000,00 € zur Verfügung gestellt.

Der Wirtschaftsplan 2017 wurde am 09.12.2016 durch die Gesellschafterversammlung genehmigt.

2018:

In der Sitzung des Hauptausschusses des Kreises am 30.11.2017 wurde beschlossen, der WKS GmbH entsprechend dem Wirtschaftsplan 2018 (DrS/2017/264-1) eine um 84.000,00 € erhöhte Verlust-Ausgleichszahlung in Höhe von insgesamt 611.000,00 € zu gewähren.

Der Wirtschaftsplan 2018 wurde am 07.12.2017 durch die Gesellschafterversammlung genehmigt. Am 28.09.2018 wurde ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan (DrS/2018/155) beschlossen, die Ausgleichszahlung des Kreises wurde auf 416.000,00 € gekürzt.

2019:

In der Sitzung des Kreistages am 06.12.2018 wurde beschlossen, der WKS GmbH entsprechend dem Wirtschaftsplan 2019 (DrS/2018/212) eine Verlust-Ausgleichszahlung in Höhe von 814.200,00 € zu gewähren.

Der Wirtschaftsplan für 2019 wurde am 07.12.2018 durch die Gesellschafterversammlung genehmigt.

Die Genehmigungen der Wirtschaftspläne wurden somit wie folgt erteilt:

Geschäftsjahr	Datum	Gremium der Gesellschaft
2015	15.12.2014	Aufsichtsrat
2016	26.01.2016, 13.09.2016	Aufsichtsrat
2017	09.12.2016	Gesellschafterversammlung
2018	08.12.2017	Gesellschafterversammlung
2019	07.12.2018	Gesellschafterversammlung

6.1.3 Volumen der Erfolgs- und Vermögenspläne für die Geschäftsjahre 2015 - 2019 (2015 und 2018 einschließlich Nachtrag)

WJ	Erfolgsplan			Vermögensplan
	Erträge	Aufwendungen	Gewinn/Verlust	Einzahlungen und Auszahlungen
2015	1.051.900,00 €	839.700,00 €	212.200,00 €	286.700,00 €
2016	239.195,02 €	830.161,87 €	-590.966,85 €	N.N.
2017	18.050,00 €	620.381,35 €	-602.331,35 €	N.N.
2018	52.172,86 €	468.172,86 €	-416.000,00 €	N.N.
2019	10.360,00 €	824.500,00 €	-814.140,00 €	N.N.

Nach § 14 Abs. 1 EigVO enthält der Vermögensplan alle vorhersehbaren Einzahlungen und Auszahlungen aus Änderung des Anlagevermögens und aus der Kreditwirtschaft. Die WKS hat im Jahr 2015 stattdessen die Begriffe Einnahmen und Ausgaben verwendet, ab dem Jahr 2016 wurden entgegen der Vorgabe der EigVO keine Vermögenspläne mehr erstellt.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 EigVO gehört zum Wirtschaftsplan u.a. eine Zusammenstellung der nach den §§ 95f und 95g GO genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen, in der auch der Höchstbetrag der Kassenkredite und die Summe der Erträge, die Summe der Aufwendungen und der Jahresgewinn oder Jahresverlust des Erfolgsplans sowie der Gesamtbetrag der Einzahlungen und Auszahlungen des Vermögensplans aufzuführen sind. Auch eine solche Zusammenstellung fehlt den Wirtschaftsplänen der WKS ab dem Wirtschaftsjahr 2016. Sie entsprechen somit nicht den Anforderungen der EigVO.

Ab dem Jahr 2016 sind die vorstehenden Werte daher jeweils der so genannten Plan-GuV entnommen, da ein Erfolgsplan i.S.d. Vorgaben der EigVO nicht mehr erstellt wurde.

Der Text des Gesellschaftsvertrages ist hinsichtlich der Anwendung der EigVO widersprüchlich. In § 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages heißt es zunächst, der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der EigVO aufzustellen.

Dies bedingt nach § 12 Abs. 1 Satz 2 EigVO als Bestandteile

- den Erfolgsplan,
- den Vermögensplan,
- den Stellenplan sowie
- eine Zusammenstellung der Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen.

In dieser Zusammenstellung sind nach § 12 Abs. 1 Satz 2 EigVO auch der Höchstbetrag der Kassenkredite und die Summe der Erträge, die Summe der Aufwendungen und der Jahresgewinn oder der Jahresverlust des Er-

folgsplanes sowie der Gesamtbetrag der Einzahlungen und Auszahlungen des Vermögensplans aufzuführen.

Dem Wirtschaftsplan sind nach § 12 Abs. 2 EigVO als Anlagen beizufügen:

- ein Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert,
- ein Erfolgsübersichtsplan bei Betrieben mit mehr als einem Betriebszweig,
- ein fünfjähriger Finanzplan sowie
- eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen.

Im weiteren Text des § 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages heißt es dann jedoch, der Wirtschaftsplan bestehe insbesondere aus

- einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung,
- einer Plan-Bilanz sowie
- einer fünfjährigen Finanzplanung.
- Es seien darüber hinaus die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die WKS darzustellen.

Die Vorgaben der EigVO werden durch diese Formulierung jedoch nicht aufgehoben.

Tatsächlich besteht der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 aus

- dem Vorbericht,
- der sogenannten Plan-GuV,
- einer Darstellung zum Verlustausgleich des Kreises Segeberg,
- einer Plan-Bilanz,
- der fünfjährigen Finanzplanung,
- dem „Stellenplan“ in Form einer textlichen Beschreibung anstelle der üblichen tabellarischen Darstellung,
- dem sogenannten Arbeitsprogramm und
- der Anlage1 „Erläuterungen zu Projekt-/Werbungskosten“

Somit fehlen die nach der EigVO vorgeschriebenen Bestandteile

- Erfolgsplan (vergleichbar der Plan-GuV),
- Vermögensplan und
- Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 EigVO.

Es wird empfohlen, zukünftig wieder Wirtschaftspläne nach den Vorgaben der EigVO zu erstellen.

6.1.4 Kredite, Verpflichtungsermächtigungen, Kassenkredite

Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite sind im gesamten Prüfungszeitraum nicht festgesetzt worden.

6.2 Jahresabschlüsse

Der Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2015 ist nach den Vorschriften des Abschnitts II des KPG von der Revisions- und Treuhand-Kommanditgesellschaft – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft – (rt) geprüft worden, die Jahresabschlüsse ab 2016 von der Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Für alle Wirtschaftsjahre des Prüfungszeitraumes wurde jeweils ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

6.2.1 Stammkapital

Das Stammkapital betrug gemäß § 5 Absatz 1 des ursprünglichen Gesellschaftsvertrages 100.000 € und war vollständig durch den seinerzeitigen Alleingesellschafter, die KSB Verwaltungsgesellschaft mbH, eingezahlt. Mit Beschluss des neuen Gesellschaftsvertrages (Satzung der WKS) vom 27.06.2017 wurde das Stammkapital auf 250.000 € erhöht.

6.2.2 Rücklagen

a) Kapitalrücklage

Der Bestand der Kapitalrücklage hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Bestand 31.12.2014	13.202.038,06 €
Bestand 31.12.2019	1.680.940,04 €

Korrespondierend zum Ansatz des Nießbrauchsrechtes an den Aktien der Hanse-Werk AG unter den Immateriellen Vermögensgegenständen wurde ab Gründung der WKS der dem Wert des Nießbrauchsrechtes entsprechende Betrag ausgewiesen, der entsprechend § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB in die Kapitalrücklage eingestellt wurde.

Das zugunsten der WKS bestehende Nießbrauchsrecht an den Aktien der Hanse-Werk AG in Höhe von 13,2 Mio. € wurde mit Wirkung zum 31.12.2015 aufgehoben. Entsprechend wurde die Kapitalrücklage aufgelöst, so dass sich das Eigenkapital zunächst in entsprechender Höhe reduziert hat. In den Folgejahren erfolgten Zahlungen und Nutzungseinlagen des Gesellschafters in die Kapitalrücklage.

b) Gewinnrücklagen

Bei den Gewinnrücklagen ergab sich im Prüfungszeitraum folgende Entwicklung:

Stand 31.12.2014	368.479,46 €
Gewinnausschüttung an die KSB	100.000,00 €
Stand 31.12.2015	268.479,46 €
Mit Verschmelzung Verrechnung mit Verlustvortrag, verbleibender Betrag als Ertrag aus Verschmelzung erfasst	-268.479,46 €
Stand 31.12.2019	0,00 €

6.2.3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Die Jahresergebnisse seit der Verschmelzung der WKS (alt) mit der KSB entwickelten sich wie folgt:

	Gewinn-/ Verlustvortrag	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	Gewinn/Verlust nach Ausgleich Verlustvortrag
31.12.2017	0,00 €	- 622.649,65 €	- 622.649,65 €
31.12.2018	- 622.649,65 €	- 297.926,12 €	- 920.575,77 €
31.12.2019	- 920.575,77 €	- 690.733,11 €	- 1.611.308,88 €

6.2.4 Erträge und Aufwendungen

Nach den Ergebnissen der Gewinn- und Verlustrechnungen sind in den Wirtschaftsjahren 2015 bis 2019 folgende Erträge und Aufwendungen entstanden:

	2015	2016	2017	2018	2019
Erträge					
Umsatzerlöse	71.001,82 €	98.751,85 €	102.440,63 €	99.468,58 €	96.925,51 €
Sonstige betriebliche Erträge	129.055,63 €	128.125,29 €	6.807,00 €	42.013,60 €	25.709,61 €
Erträge aus Wertpapieren	1.006.647,76 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	42,37 €	0,00 €	0,00 €	24.738,00 €	0,00 €
Summe	1.206.747,58 €	226.877,14 €	109.247,63 €	166.220,18 €	122.635,12 €
Aufwendungen					
Materialaufwand		101.245,61	101.296,39 €	14.310,12 €	13.759,96 €
Personalaufwand	388.594,78 €	226.146,02 €	288.286,49 €	288.295,87 €	399.643,47 €
Abschreibungen	24.814,31 €	20.975,94 €	24.070,93 €	15.340,78 €	40.940,94 €

Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.266.046,85 €	527.498,34 €	317.852,47 €	285.786,17 €	358.725,86 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00 €	210,50 €	52,50 €	0,00 €	0,00 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-53.631,60 €	62,05 €	0,00 €	-139.661,14 €	0,00 €
Sonstige Steuern	234,17 €	403,33 €	338,50 €	74,50 €	298,00 €
Summe	1.626.058,51 €	876.541,79 €	731.897,28 €	464.146,30 €	813.368,23 €
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	-419.310,93 €	-649.664,65 €	-622.649,65 €	-297.926,12 €	-690.733,11 €

Im Wirtschaftsjahr 2015 war eine Zunahme der Umsatzerlöse im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass in diesem Jahr das Gutachten „Regionales Gewerbeflächenkonzept“ im Bereich der A 7 Süd fertig gestellt wurde, für dessen Ausarbeitung die WKS als Projektverantwortliche Beiträge in Höhe von 47,1T € von den Projektteilnehmern erhalten hat. Der Anstieg der sonstigen Erträge resultiert im Wesentlichen aus den von der Investitionsbank Schleswig-Holstein für das Jahr 2015 gewährten Zuschüssen für das Projekt „Frau & Beruf“. Ursächlich für den gestiegenen Personalaufwand waren zum einen die um drei Personen gestiegene Mitarbeiterzahl im Zusammenhang mit dem Ende 2014 übernommenen Projekt „Frau & Beruf“ und zum anderen die Bildung einer Rückstellung für die an den ehemaligen Geschäftsführer während seiner Freistellung zu zahlenden Gehälter. Die Zunahme der sonstigen Aufwendungen beruht im Wesentlichen auf der nach dem Betrauungsakt vorzunehmenden Abrechnung für das Jahr 2015, welche nach Maßgabe der damals vom Kreis festgelegten Abrechnungssystematik ermittelt wurde.

Die Umsatzerlöse in den Wirtschaftsjahren ab 2016 resultierten insbesondere aus den in diesem Jahr gewährten Zuschüssen für die Projekte „Frau & Beruf“ und „Kulturlandschaften“. Während im Jahr 2015 unter den übrigen betrieblichen Erträgen im Wesentlichen Zuschüsse für das Projekt „Frau & Beruf“ ausgewiesen wurden erfolgte deren Ausweis im Jahr 2016 aufgrund einer Neufassung des § 277 HGB unter den Umsatzerlösen. Der Materialaufwand der Jahre 2016 und 2017 resultiert aus den Aufwendungen für die in Rechnung gestellten Leistungen der nicht bei der WKS angestellten Geschäftsführerin sowie für Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge wurden im Jahr 2015 unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen. Der Rückgang des Personalaufwands resultierte im Wesentlichen aus dem Wegfall des Gehalts für den ehemaligen Geschäftsführer. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Jahr 2016 insbesondere wegen des Aufwandes aus der Abrechnung des Betrauungsaktes in 2015 gesunken. Weiterhin stiegen Beratungs- und Prüfungskosten aufgrund von Beratungsaufwendungen im Rahmen der Verschmelzung und der Feststellungen aus einer Umsatzsteuersonderprüfung. Der Rückgang der übrigen betrieblichen Erträge im Wirtschaftsjahr 2017 resultiert im Wesentlichen aus den geringeren Erträgen aus KFZ-Gestellung. Der Anstieg des

Personalaufwands ist insbesondere auf die unterjährige Einstellung eines neuen Mitarbeiters sowie auf die ab 01.10.2017 bei der WKS angestellte Geschäftsführerin zurückzuführen. Miet- und Raumkosten sind aufgrund des im Jahr 2016 vollzogenen Umzugs in neue Geschäftsräume um 61T € gesunken, Aufwendungen für Werbung und Repräsentationen jedoch um 79T € gestiegen aufgrund verschiedener Projekt- und Messetätigkeiten.

Der Anstieg der übrigen betrieblichen Erträge im Wirtschaftsjahr 2018 resultiert im Wesentlichen aus Erträgen aus dem Aufwendungsausgleichsgesetz. Die Zinserträge resultieren aus Zinsen nach § 233 a AO aufgrund von Steuererstattungen für die Jahre 2012 bis 2014. Die hohen Erträge unter der Position „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ im Wirtschaftsjahr 2018 resultieren aus Erstattungen für Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag aufgrund der steuerlichen Betriebsprüfung für die Jahre 2015 und 2016, die auch zu Berichtigungen der Jahre 2012 und 2013 führte.

Im Wirtschaftsjahr 2019 ist der Personalaufwand aufgrund von neu eingestellten Mitarbeitern sowie aufgrund von Sonderzahlungen gestiegen. Die Abschreibungen haben sich insbesondere aufgrund von Anschaffungen, für die die Sofortabschreibung genutzt werden kann, erhöht. Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultiert im Wesentlichen aus im Vergleich zum Vorjahr höheren Aufwendungen für Werbung und Repräsentationen, dem Anstieg der Beratungs- und Prüfkosten sowie den höheren Raumkosten und Beiträgen.

6.3 Einhaltung des Wirtschaftsplans

Für die Aufstellung der Wirtschaftspläne 2015 und 2016 galt noch der Betrauungs- und Widmungsakt vom 13.12.2011. Die Aufstellung der Wirtschaftspläne 2017 bis 2019 richtete sich dann nach den Regelungen des neuen Betrauungsaktes vom 22.07.2016. Der Wirtschaftsplan 2016 wurde nach der Verschmelzung der WKS GmbH auf die KSB GmbH für die WKS (neu) erst im Dezember 2016 beschlossen.

Die Wirtschaftspläne 2017 – 2019 sind nach § 12 Abs. 3 des neuen Gesellschaftsvertrages (nun als „Satzung“ bezeichnet) vom 27.06.2017 in Sparten gemäß der im Betrauungsakt genannten Tätigkeiten gegliedert. Auch der Wirtschaftsplan 2015 ist in die entsprechenden 4 Sparten untergliedert. Für den Wirtschaftsplan 2016 (vgl. hierzu DrS/2016/188), der unter dem Zeichen der Verschmelzung der WKS GmbH auf die KSB GmbH mit anschließender Umfirmierung auf die WKS stand, ist eine solche Spartenaufteilung nicht erfolgt, dies ist hier aber unbeachtlich.

Eine Gliederung der Jahresabschlüsse nach Sparten gemäß der in Ziffer II. 3.2 des Betrauungsaktes genannten Tätigkeiten ist nach dem Gesellschaftsvertrag vom 27.06.2017 nicht vorgeschrieben. Die Jahresabschlüsse weisen daher keine Spartenaufteilung auf. Dieses galt auch schon bei der vorangegangenen Prüfung. Insoweit

erfolgt an dieser Stelle wie bei der letzten Prüfung nur ein Datenvergleich der Wirtschaftspläne mit den Ergebnissen der Jahresabschlüsse.

2015:

Der Wirtschaftsplan für 2015 wurde am 15.12.2014 durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft beschlossen. Am 08.07.2015 wurde ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan beschlossen. Der nachstehenden Tabelle liegt das Zahlenmaterial des Nachtrags zugrunde.

	WP 2015 (inkl. Nachtrag)	JA 2015	Veränderungen
Erträge	1.051.900,00 €	1.206.747,59 €	154.847,59 €
Aufwendungen	839.700,00 €	1.626.058,51 €	-786.358,51 €
Ergebnis	212.200,00 €	-419.310,92 €	-631.510,92 €

Der geprüfte Jahresabschluss 2015 (DrS/2016/101) wurde am 19.07.2016 durch die Gesellschafterversammlung beschlossen.

2016:

Im Jahr 2016 erfolgte die Verschmelzung der WKS auf die KBS mit anschließender Umfirmierung der Gesellschaft in die WKS GmbH. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 13.09.2016 rückwirkend zum 01.01.2016.

Im Hauptausschuss am 11.10.2016 wurde beschlossen (DrS/2016/188):

- dem Wirtschaftsplan 2016 (Anlage) der WKS GmbH in der vom Aufsichtsrat der WKS GmbH am 13.09.2016 genehmigten Fassung mit folgenden Ergänzungen zuzustimmen:
 - a. Mehraufwendungen in Höhe von 36.600,00 €
 - b. Mehrerträge in Höhe von 8.000,00 €
- einen einmaligen, außerplanmäßigen Zuschuss vorbehaltlich einer positiven Beschlussfassung des Kreistages für das „alte“ KSB-Geschäft zu empfehlen.

Die Genehmigung des Wirtschaftsplans für 2016 erfolgte am 09.12.2016 durch die Gesellschafterversammlung.

	WP 2016 (gesamt)	JA 2016	Veränderungen
Erträge	247.195,02 €	226.877,14 €	-20.317,88 €
Aufwendungen	866.761,87 €	876.541,79 €	-9.779,92 €
Ergebnis	-619.566,85 €	-649.664,65 €	-30.097,80 €

Der geprüfte Jahresabschluss 2016 (DrS/2017/122) wurde am 28.06.2017 durch die Gesellschafterversammlung beschlossen.

2017:

In der Sitzung des Kreistages am 08.12.2016 wurde beschlossen (DrS/2016/252):

- dem in der Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2017 der WKS GmbH wird auf Empfehlung des Aufsichtsrates der WKS GmbH zugestimmt,
- der WKS GmbH wird gem. beiliegendem Wirtschaftsplan für 2017 eine um 45.500,00 € erhöhte Verlust-Ausgleichszahlung in Höhe von 582.500,00 € gewährt,
- das Arbeitsprogramm der WKS GmbH 2017 wird in der Sparte „Netzwerkarbeit“ um das Arbeitspaket „Regioschau 2017“ erweitert. Der WKS GmbH wird aufgrund dessen ein ergänzender Zuschuss in Höhe von 20.000,00 € zur Verfügung gestellt.

Der Wirtschaftsplan 2017 wurde am 09.12.2016 durch die Gesellschafterversammlung genehmigt.

	WP 2017	JA 2017	Veränderungen
Erträge	18.050,00 €	109.247,63 €	91.197,63 €
Aufwendungen	620.381,35 €	731.897,28 €	-111.515,93 €
Ergebnis	-602.331,35 €	-622.649,65 €	-20.318,30 €

Der geprüfte Jahresabschluss 2017 (DrS/2018/097) wurde am 09.07.2018 durch die Gesellschafterversammlung beschlossen.

2018:

In der Sitzung des Hauptausschusses am 30.11.2017 wurde beschlossen, der WKS GmbH entsprechend dem Wirtschaftsplan 2018 (DrS/2017/264-1) eine um 84.000,00 € erhöhte Verlust-Ausgleichszahlung in Höhe von insgesamt 611.000,00 € zu gewähren.

Der Wirtschaftsplan 2018 wurde am 07.12.2017 durch die Gesellschafterversammlung genehmigt. Am 28.09.2018 wurde ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan (DrS/2018/155) beschlossen, die Ausgleichszahlung des Kreises wurde auf 416.000,00 € gekürzt. Der nachstehenden Tabelle liegt das Zahlenmaterial des Nachtrags zugrunde.

	WP 2018 (inkl. Nachtrag)	JA 2018	Veränderungen
Erträge	52.172,86 €	166.220,18 €	114.047,32 €
Aufwendungen	468.172,86 €	464.146,30 €	4.026,56 €
Ergebnis	-416.000,00 €	-297.926,12 €	118.073,88 €

Mit Schreiben vom 05.06.2019 wurde von der WKS gegenüber dem Kreis die Rückzahlung des überschießenden Betrages in Höhe von 118.073,88 € angekündigt.

Der geprüfte Jahresabschluss 2018 (vgl. DrS/2019/127) wurde am 28.06.2019 durch die Gesellschafterversammlung beschlossen.

2019:

In der Sitzung des Kreistages am 06.12.2018 wurde beschlossen, der WKS GmbH entsprechend dem Wirtschaftsplan 2019 (DrS/2018/212) eine Verlust-Ausgleichszahlung in Höhe von 814.200,00 € zu gewähren.

Der Wirtschaftsplan für 2019 wurde am 07.12.2018 durch die Gesellschafterversammlung genehmigt.

	WP 2019	JA 2019	Veränderungen
Erträge	10.360,00 €	122.635,12 €	112.275,12 €
Aufwendungen	824.500,00 €	813.368,23 €	11.131,77 €
Ergebnis	-814.140,00 €	-690.733,11 €	123.406,89 €

Mit Schreiben vom 18.05.2020 wurde von der WKS gegenüber dem Kreis die Rückzahlung des überschießenden Betrages in Höhe von 123.466,89 € (die 60 € Differenz entsprechen dem Unterschiedsbetrag von gewährter Verlust-Ausgleichszahlung zu geplantem Ergebnis nach Wirtschaftsplan) angekündigt.

Der geprüfte Jahresabschluss 2019 (vgl. DrS/2020/100) wurde am 26.06.2020 durch die Gesellschafterversammlung beschlossen.

Im Ergebnis lässt sich aufgrund der Finanzdaten feststellen, dass in den beiden letzten Wirtschaftsjahren 2018 und 2019 der tatsächliche Jahresfehlbetrag gegenüber den geplanten Ergebnissen geringer ausgefallen ist. Die in Ziffer 7.5 des Betrauungsaktes festgeschriebene Rückzahlungsverpflichtung von überschießenden Beträgen wurde für die Jahre 2018 und 2019 von der WKS erfüllt. Der in Ziffer 4.8 des Betrauungsaktes festgelegte jährliche Nachweis über die Verwendung der Mittel wurde von der WKS für die Wirtschaftsjahre 2016 – 2019 erbracht.

7. Personalwirtschaft

7.1 Stellenplan

- ***Der Stellenplan sollte künftig entsprechend § 15 EigVO erstellt werden.***

Gemäß § 12 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages vom 27.06.2016 ist der Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen.

Nach § 12 Abs. 1 EigVO hat der Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Stellenplan und einer Zusammenstellung der nach den §§ 95f und 95g der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen.

Gemäß § 15 EigVO muss der Stellenplan die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthalten. Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr ausgewiesenen und der tatsächlich besetzten Stellen anzugeben. § 9 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik gilt entsprechend.

Im Wirtschaftsplan 2015 der WKS ist eine Stellenübersicht gemäß § 15 EigVO enthalten. Der Wirtschaftsplan 2016 enthält keine Stellenübersicht. Ab dem Wirtschaftsjahr 2017 enthalten die Wirtschaftspläne jeweils Ausführungen in Textform zum Stellenplan. Einen Stellenplan gemäß 15 EigVO enthalten die Wirtschaftspläne ab 2016 nicht.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird empfohlen, künftig wieder einen Stellenplan entsprechend § 15 EigVO zu erstellen.

Im Stellenplan 2014 der WKS waren noch insgesamt 3,60 Stellen ausgewiesen:

	2014
Geschäftsführung	1,00
Assistentin	1,00
Wirtschaftsreferent	1,00
Projektmitarbeiterin	0,60
Gesamt	3,60

In 2014 erfolgte eine Personalaufstockung um insgesamt drei teilzeitbeschäftigte Projektmitarbeiterinnen für das Projekt „Frau & Beruf“ mit 1,59 Stellen. Diese Stellen wurden erstmals in der Stellenübersicht 2015 erfasst.

Im Zeitraum seit der letzten Prüfung der WKS hat sich eine Vielzahl von Veränderungen beim Stellenplan und bei der Besetzung der Stellen ergeben. Aufgrund der unterschiedlichen Darstellungen in den Wirtschaftsplänen und der im Prüfungszeitraum erfolgten Veränderungen der Stelleninhalte wird nachfolgend nur der aktuelle Stellenplan 2020 dargestellt:

Stellenplan	2020
Geschäftsführung	1,00
Prokuristin und Mitarbeiterin Öffentlichkeitsarbeit & Standortmarketing	1,00
Mitarbeiter Koordinierungsstelle	1,00
Mitarbeiter Marketing & Mediendesign	0,50
Teamassistentin	1,00
Beraterin Projekt „Frau & Beruf“	0,55
Beraterin Projekt „Frau & Beruf“	0,50
Projektassistenz Projekt „Frau & Beruf“	0,4875
Mitarbeiterin Projekt „Tourismusmanagement Kreis Segeberg“	1,00
Gesamt	7,0375

Zum 01.07.2020 wurde eine Mitarbeiterin für das Projekt „Tourismusmanagement Kreis Segeberg“ befristet bis zum 30.06.2023 eingestellt.

Vom Aufsichtsrat wurde am 18.05.2020 beschlossen, die personelle Ausstattung der WKS um eine Stelle „Unternehmensbetreuung“ zu ergänzen. Nach Auskunft der Geschäftsführung soll diese Stelle in den Wirtschaftsplan 2021 aufgenommen werden.

7.2 Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich im Prüfungszeitraum nach der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) wie folgt entwickelt:

Jahr	Löhne, Gehälter	Sozialabgaben/ Altersversorgung	Gesamt
2014	211.727,35 €	39.571,11 €	251.298,46 €
2015	328.911,71 €	59.683,07 €	388.594,78 €
2016	185.365,72 €	40.780,30 €	226.146,02 €
2017	241.354,09 €	46.932,40 €	288.286,49 €
2018	238.481,66 €	49.814,21 €	288.295,87 €
2019	336.138,31 €	63.505,16 €	399.643,47 €

Der Personalaufwand laut GuV stellt sich gegenüber der Wirtschaftsplanung wie folgt dar:

Jahr	Wirtschaftsplan	GuV	Differenz
2014	263.000,00 €	251.298,46 €	- 11.701,54 €
2015	329.900,00 €	388.594,78 €	+ 58.694,78 €
2016	319.896,06 €	226.146,02 €	- 93.750,04 €
2017	264.003,76 €	288.286,49 €	+ 24.282,73 €
2018	290.000,00 €	288.295,87 €	-1.704,13 €
2019	338.776,00 €	399.643,47 €	+ 60.867,47 €

7.3 Personalsachbearbeitung

- *Für alle Beschäftigten werden nun separate Personalakten geführt.*
- *Die Gehaltszahlungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WKS orientieren sich nun am TVöD.*
- *Die Vergütung des Geschäftsführers bewegt sich im Rahmen der an Geschäftsführungen anderer Wirtschaftsförderungsgesellschaften gezahlten Vergütungen.*

7.3.1 Allgemeines

Die Berechnung und Zahlbarmachung der Löhne und Gehälter erfolgt seit dem Jahr 2016 durch die Steuerberatungsgesellschaft S. unter Verwendung des Abrechnungsprogramms „Addison Version 5.2.028“. Die Personalakten des Personals der WKS werden bei der WKS geführt.

Die Personalunterlagen wurden inklusive der Entgeltabrechnungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geprüft.

Bei der Prüfung ergaben sich nur wenige kleinere Feststellungen, die während der Prüfung mit dem Geschäftsführer der WKS besprochen wurden. Eine Darstellung von Feststellungen in Einzelfällen in einer gesonderten Anlage zum Bericht ist nicht erforderlich.

Die sich aus den Gehaltsabrechnungen ergebenden Nettogehälter werden vom Geschäftsführer monatlich zur Zahlung angewiesen. Dies erfolgt im Onlinebanking. Die Auszahlungsbeträge an die Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und an den Geschäftsführer wurden in Stichproben anhand der Gehaltsabrechnungen überprüft. Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

7.3.2 Personalakten

Die WKS hat die Personalaktenführung nach der letzten Prüfung umgestellt. Für jeden Personalfall wird nun jeweils eine gesonderte Personalakte geführt, in der die Personalunterlagen und Verträge verwahrt werden.

Die Personalakten sind thematisch untergliedert und enthalten Unterlagen über Bewerbungsunterlagen, Arbeitsverträge, Krankenkasse, Urlaubsanträge sowie sonstigen Schriftverkehr. Alle Arbeitsverträge sowie der Dienstvertrag für den Geschäftsführer lagen im Original vor.

Die Gehaltsabrechnungen werden in gesonderten Vorgängen getrennt nach Jahren verwahrt. In diesen Vorgängen befinden sich auch die Arbeitgeberausfertigungen der Beitragsnachweise für die Sozialversicherung und die Arbeitgeberausfertigungen der Steuermeldungen für das Finanzamt. Die Unterlagen waren für alle Monate vollständig vorhanden.

7.3.3 Gehälter

7.3.3.1 Allgemeines

Bei der letzten Prüfung war vom RPA festgestellt worden, dass die vereinbarten Gehälter verglichen mit dem TVöD auf einem sehr hohen Niveau liegen.

Gemäß Ziffer 6.1 des „alten“ Betrauungsaktes durften die Kosten der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse das nach Art und Umfang Erforderliche und Angemessene nicht überschreiten. Die Gesellschaft durfte insbesondere Mitarbeitern einschließlich des Geschäftsführers keine höheren als marktgerechte Vergütungen gewähren.

Diese Regelung ist im neuen Betrauungsakt vom 22.07.2016 nicht mehr enthalten. Der neue Betrauungsakt enthält nunmehr in Ziffer 4.6 die allgemeine Regelung, dass die Ausgleichsbeträge (Verlustausgleichszahlungen des Kreises) wirtschaftlich und sparsam zu verwenden sind.

7.3.3.2 Gehälter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die WKS unterliegt keinem Tarifvertrag. Die Gehälter in den Arbeitsverträgen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WKS wurden bisher frei vereinbart.

Im Jahr 2019 wurde von der WKS an die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) der Auftrag erteilt, die Stellenbeschreibungen der WKS zu überarbeiten und eine Stellenbewertung auf der Grundlage des TVöD-VKA durchzuführen.

Die Ergebnisse der Stellenbewertungen der VAK lagen im Herbst 2019 vor. In der Sitzung am 05.11.2019 wurde vom Aufsichtsrat beschlossen, vor einer Umsetzung der Ergebnisse der Stellenbewertung zunächst die Ergebnisse der beauftragten Organisationsuntersuchung der WKS abzuwarten. Im Rahmen der Organisationsuntersuchung wurden die Stellenbeschreibungen und -bewertungen überprüft.

Vom Aufsichtsrat der WKS wurde in der Sitzung am 18.05.2020 beschlossen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WKS – wie in der Stellenbewertung vorgeschlagen – in Anlehnung an den TVöD zu entlohnen.

Mit Wirkung zum 01.07.2020 wurde eine Umstellung der Arbeitsverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WKS vorgenommen. Vom Geschäftsführer wurde für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter ein Vermerk zur Einstufung gemäß § 16 TVöD-VKA angefertigt. Eine stichprobenartige Prüfung dieser Vermerke ergab keine Beanstandungen.

Es wird positiv festgestellt, dass sich die WKS bei den Gehaltszahlungen an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nun am TVöD orientiert.

7.3.3.3 Bezüge des Geschäftsführers

Mit dem derzeitigen Geschäftsführer der WKS wurde ein Geschäftsführer-Dienstvertrag geschlossen. Darin wird er mit Wirkung vom 01.02.2019 unbefristet zum Geschäftsführer der WKS bestellt.

In § 4 des Geschäftsführer-Dienstvertrages wurde vereinbart, dass der Geschäftsführer für seine Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von 90.000 € brutto pro Jahr erhält, die in 12 gleichen Raten monatlich unter Abzug aller Abgaben gezahlt wird.

Der Geschäftsführer erhält neben seiner monatlichen Vergütung eine jährliche Sonderzahlung von maximal 20 % des Grundsälars (in Abhängigkeit von der Einhaltung getroffener Zielvereinbarungen). Für das Jahr 2019 hat der Geschäftsführer z.B. einen Jahresbonus in Höhe von 11.880 € brutto erhalten.

Darüber hinaus stellt die WKS dem Geschäftsführer für seine Tätigkeit für die Gesellschaft einen Dienstwagen der oberen Mittelklasse zur Verfügung. Die Nutzung des Fahrzeuges umfasst dienstliche und private Zwecke. Die Versteuerung des geldwerten Vorteils erfolgt pauschal. Die Steuer für die private Nutzungsmöglichkeit des Dienstwagens trägt der Geschäftsführer. Der Dienstwagen darf auch für private Zwecke genutzt werden, soweit sich diese Nutzung auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

Wie bereits oben erwähnt, unterliegt die WKS keinem Tarifvertrag und ist berechtigt, die Gehälter frei zu vereinbaren. Die vereinbarte Vergütung ist insoweit nicht zu beanstanden. Da sich die WKS aus öffentlichen Geldern finanziert wird trotzdem ein Vergleich zum Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD-VKA) gezogen. Die monatliche Grundvergütung des Geschäftsführers liegt auf dem Niveau der höchsten Entgeltgruppe 15 Ü des TVöD.

Ein Vergleich mit den Geschäftsführerbezügen der Wirtschaftsförderungsgesellschaften anderer Kreise und Städte in Schleswig-Holstein (laut Datenbank des Finanzministeriums Schleswig-Holstein über die Vergütungs Offenlegung) ergab, dass sich die Vergütung des Geschäftsführers der WKS einschließlich der Sonderzahlung im „Mittelfeld“ der im Land gezahlten Vergütungen bewegt. Bei diesem Vergleich ist allerdings nicht berücksichtigt, welche Aufgaben die einzelnen Wirtschaftsförderungsgesellschaften haben und welche Verantwortung die jeweiligen Geschäftsführungen zu tragen haben.

8. Raumkosten

- **Die Raumkosten haben sich im Vergleich zum vorhergehenden Prüfungszeitraum (2012 bis 2014) erheblich reduziert.**
- **Die gegenüber der IHK ausgesprochene Möglichkeit der Anmietung von Raumkapazitäten gegen Zahlung einer Unkostenpauschale war rechtswidrig und ist zu widerrufen.**
- **2 weitere Vermietungen von Raumkapazitäten waren ebenfalls rechtswidrig.**
- **Der zwischen der WKS und der Stadt Bad Segeberg geschlossene Untermietvertrag ist zu kündigen bzw. einvernehmlich aufzuheben.**

Die nachstehenden Ausführungen beinhalten zunächst eine Nachschau zur letzten, im Jahr 2015 durchgeführten Prüfung der Wirtschaftsjahre 2011 bis 2014. Der Prüfungsbericht vom 01.02.2016 beinhaltet insoweit Beanstandungen zum Thema Raumkosten. Daneben wird auf die aktuelle Situation eingegangen.

8.1 Stand im letzten Jahr des vorherigen Prüfungszeitraumes

Im Zeitraum der vorhergehenden Prüfung waren für die Jahre 2011 bis 2014 folgende Raumkosten entstanden:

- 2011 : 0,00 €
- 2012 : 45.320,54 €
- 2013 : 87.101,28 €
- 2014 : 100.770,41 €.

Die Räume im Gebäude Alter Bahnhof „Neubau“ wurden ab 01.04.2012 gemietet, aber nicht vollständig von der WKS selbst genutzt; zwei Büroräume wurden damals an die IHK und an die Stadt Bad Segeberg untervermietet. Die Räume im Gebäude Alter Bahnhof „Altbau“ wurden ab 01.10.2012 gemietet. Dort wurden die Räume ebenfalls nicht vollständig von der WKS selbst genutzt. Zwei der Büroräume wurden seinerzeit an „MedComm“ untervermietet.

Die übrigen Räume blieben zunächst ungenutzt. Die Beratungsstelle „Frau & Beruf“ ist erst im September 2015 in die Geschäftsräume im Alten Bahnhof umgezogen.

Im Bericht zur vorhergehenden Prüfung wurde daher beanstandet, dass sich ein Leerstand von 4 Büros vom 01.10.2012 bis September 2015 ergab mit seinerzeit insgesamt ca. 95.000,00 € an Aufwendungen.

Im Jahr 2014 waren für diese Räumlichkeiten (netto) monatlich zu zahlen:

	Bahnhofstr. 2	Alter Bahnhof Neubau	Alter Bahnhof Altbau
Bürofläche	100 m ²	250 m ²	220 m ²
zzgl. Kellerraum	./.	./.	40 m ²
Kaltmiete	480,00 €	2.500,00 €	2.000,00 €
Betriebskosten	110,00 €	1.025,00 €	700,00 €
Parkplatzmiete	./.	90,00 €	./.
Miete mtl. gesamt	590,00 €	3.615,00 €	2.700,00 €
Kaltmiete pro m²	4,80 €	10,00 €	7,70 €

Die Summe der Kaltmiete belief sich in 2014 somit auf monatlich 6.905,00 €. Zuzüglich Umsatzsteuer von 19 % hierauf (1.311,95 €) ergaben sich monatlich 8.216,95 € und damit jährliche Soll-Raumkosten von ca. 99.000,00 €. Hinzuzurechnen sind noch die Aufwendungen, die sich durch die Abrechnungen der Nebenkosten ergeben haben. Ausweislich der Summen- und Saldenliste 2014 (Konten 4210 bis 4280) ergaben sich für das Jahr 2014 Aufwendungen für Raumkosten von insgesamt 100.770,41 €.

Für die Untervermietungen wurden in 2014 Erträge erzielt von 5.715,84 € (IHK), 9.619,20 € (MedComm) und 2.568,00 € (Stadt), insgesamt also 17.903,04 €.

Der Bericht zur vorhergehenden Prüfung empfahl vor allem die Überprüfung der Frage, welcher Raumbedarf für die WKS tatsächlich erforderlich ist. Außerdem wurde für den Fall einer weiterhin für sinnvoll und erforderlich gehaltenen Untervermietung die Erhebung einer kostendeckenden Miete (incl. aktenkundig vorzunehmender Kalkulation der Miete) gefordert.

8.2 Stand im letzten Jahr der aktuellen Prüfung

Seit der vorhergehenden Prüfung hat sich die räumliche Situation grundlegend geändert.

Die Mietverträge am Standort Gieschenhagen 2 b wurden zum 30.06.2016 bzw. 31.08.2016 ebenso beendet wie die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Untermietverträge.

Durch den Mietvertrag von 06./07.07.2016 wurden seitens der WKS Räumlichkeiten in der Kurhausstr. 1 in Bad Segeberg (im 2. OG) sowie ein Kellerraum im Gebäude Kirchstr. 45 angemietet. Das Mietverhältnis begann am 01.09.2016 und ist zeitlich befristet bis zum 31.12.2021. § 29 des Vertrages regelt, dass die WKS eine zweimalige Option zur Verlängerung des Mietverhältnisses für jeweils 5 Jahre erhält. Wird diese Option nicht genutzt, verlängert sich das Mietverhältnis um ein Jahr, wenn es nicht von einer Vertragspartei vor seinem Ablauf gekündigt wird.

Die Miete betrug monatlich zunächst 2.000,00 € zzgl. Umsatzsteuer. Auf Grund der in § 7 des Mietvertrages ermöglichten Indexierung wurde die Kaltmiete ab 01.12.2018 auf 2.074,28 € erhöht. An Nebenkosten und Stromkosten werden zusätzlich 770,00 € monatlich als Vorauszahlung fällig. Der Vertrag enthält zudem die Genehmigung zur Untervermietung, allerdings nur an die Stadt Bad Segeberg.

Im Zusammenhang mit dem Umzug der WKS in die Kurhausstraße wurden auch mehrere Mietverträge über Stellplätze (Kirchstr. 45 und Kurhausstr. 9) geschlossen, nämlich am 07.07.2016 (2 Plätze), 29.08.2016 (3 weitere Plätze), 22.05.2017 (1 weiterer Platz), 28.02.2019 (1 weiterer Platz) und 14.10.2019 (1 weiterer Platz). An Miete incl. Nebenkosten wurden monatlich 40,00 € pro Stellplatz vereinbart. Zum Stand Ende 2019 sind somit 8 Stellplätze für insgesamt monatlich 320,00 € angemietet.

Im Sinne der oben genannten Genehmigung zur Untervermietung schloss die WKS mit der Stadt Bad Segeberg am 20.06.2016 einen „Mietvertrag für Gewerberaum“ ab. Vermietet wird auf unbestimmte Zeit ein 27 m² großes Büro „als Büroraum für Wirtschaftsförderungszwecke (regionet)“ zu einem Mietzins von monatlich 279,00 €. Der Büroraum wurde möbliert vermietet. Der Mietzins beinhaltet sämtliche Nebenkosten wie Betriebskosten, Mitbenutzung der Telefonanlage (incl. anfallender Einheiten), Mitbenutzung von Kopierer, Internetanschluss, Konferenzraum und Küche. Dies entspricht einer Warmmiete von 10,00 €/m². Somit konnten rechnerisch pro Jahr 3.348,00 € an Soll-Erlösen erzielt werden.

Die frühere Untervermietung an die IHK in den alten Räumlichkeiten der WKS wurde zum 31.08.2016 beendet. Da die IHK ihre Geschäftsstelle in Bad Segeberg aufrechterhalten wollte, erfolgte unter dem 21.07.2016 durch die WKS eine „Bestätigung der Kooperation IHK zu Lübeck und WKS GmbH“. Dadurch erhält die IHK die Möglichkeit, „bedarfsgerechte Besprechungsraumkapazitäten“ bei der WKS anzumieten. Dies erfolgt gegen eine Unkostenpauschale die - unabhängig vom konkret genutzten Raum und der Personenzahl - 50,00 € je Tag und 25,00 € für einen halben Tag (jeweils zzgl. Umsatzsteuer) beträgt.

8.3 Aufwand und Ertrag im Vergleich

Gegenüber dem Jahr 2014 (Raumkosten ca. 100.770,00 €) ist nach der Summen- und Saldenliste 2019 (Konten 6309 bis 6345 ohne 6310) ein Aufwand für Raumkosten von 45.521,26 € entstanden. Damit haben sich die Raumkosten um mehr als die Hälfte reduziert. Am alten Standort wurden insgesamt 570 m² an Büroraum angemietet, am neuen Standort sind es ca. 190 m².

Für die Untervermietungen wurden in 2014 insgesamt ca. 17.900,00 € an Erträgen erzielt. Aus der Untervermietung an die Stadt Bad Segeberg wurden letztmalig in 2017 Erträge (von 1.674,00 € für die ersten 6 Monate des Jahres) erzielt. Erträge aus einer Untervermietung an die IHK waren letztmalig Mitte 2016 zu verzeichnen.

Im letzten Jahr des aktuellen Prüfungszeitraumes wurden keine Erträge mehr erzielt.

8.4 Raummietvertrag vom 06./07.07.2016 und Mietverträge über Stellplätze

Aufgefallen ist, dass aus dem Mietvertrag selbst lediglich die Lage der Räumlichkeiten und des Kellerraumes hervorgehen. Üblicher Standard eines Mietvertrages ist u. a. auch die Größe eines gemieteten Objektes. § 1 des Vertrages nennt als gemietetes Objekt hinsichtlich der Büroräume allerdings lediglich „*Räumlichkeiten des 2. OG . . . gemäß Anlage 1/rot gekennzeichnet*“. Dies gilt so auch für den Kellerraum (Anlage 2 des Vertrages). Die entsprechenden Anlagen 1 und 2 des Vertrages enthalten hingegen ebenso wenig Größenangaben wie der Vertrag selbst. Wie groß die insgesamt gemietete Fläche überhaupt ist, geht weder aus dem Vertrag noch aus den Anlagen hervor. Dies lässt z. B. die Ermittlung der Kennzahl „Kosten pro m²“ und damit Vergleiche mit ortsüblichen Mieten nicht zu.

In den vorgelegten Unterlagen befindet sich lediglich eine Kopie der Anlage 1 des Mietvertrages, versehen mit dem Hinweis „*Stand 09.06.2016*“. Dort ist per Hand und ohne erkennbaren Verfasser die Größe der einzelnen Räumlichkeiten eingetragen worden. Die Büronutzfläche wird dort summiert mit 188 m² angegeben. (Nur) hieraus lässt sich berechnen, dass die Kaltmiete pro m² bei etwa 11,00 € liegt.

Bei der Auswertung der insgesamt 5 Stellplatz-Mietverträge ergab sich eine Anmerkung betreffend den zeitlich 2. Vertrag (vom 29.08.2016). Durch diesen Vertrag kamen zu den ursprünglich angemieteten 2 Stellplätzen 3 weitere hinzu. Dabei wurde augenscheinlich übersehen, den § 3 des Vertrages anzupassen. Für die ursprünglich 2 Stellplätze waren „*80,00 € incl. Nebenkosten (40,00 € pro Stellplatz)*“ zu zahlen. Im Vertrag vom 29.08.2016 werden insgesamt 3 weitere, insgesamt also 5 Stellplätze angemietet, wobei der oben zitierte Text der Mietzinsregelung unverändert übernommen wurde. Dadurch wurden gleichzeitig 2 unterschiedliche Mieten festgelegt, nämlich einerseits 80,00 € (für 3 Stellplätze) und andererseits durch den Klammerzusatz „*40,00 € pro Stellplatz*“ gleichzeitig 120,00 €. Allerdings enthalten auch die nachfolgend abgeschlossenen Verträge den Mietzins von 40,00 € pro Stellplatz, so dass letztlich nur der Mietzins von 120,00 € (weitere 3 x 40,00 €) gemeint sein konnte. Seit Anmietung des 8. Stellplatzes werden jedenfalls 320,00 € monatlich an Miete überwiesen.

Es wird (bereits) aus Gründen der Übersichtlichkeit und auch zur Vermeidung von missverständlichen Regelungen (vgl. voriger Absatz) empfohlen, die inzwischen 5 einzelnen Mietverträge für insgesamt 8 Stellplätze zu einem (einzigen) neu abzuschließenden Vertrag zusammenzufassen.

8.5 Untermietvertrag mit der Stadt Bad Segeberg

Lt. Mitteilung der Geschäftsführung der WKS erfolgte die tatsächliche Vermietung an die Stadt nur bis März 2017, da der seinerzeitige Mitarbeiter der Stadt (Herr T.) ab 01.04.2017 bei der WKS angestellt wurde.

Der Untermietvertrag mit der Stadt Bad Segeberg vom 20.06.2016 hätte insoweit formell beendet werden müssen. Eine Kündigung bzw. einen Aufhebungsvertrag konnte die WKS im Rahmen der aktuellen Prüfung allerdings nicht vorlegen. Eine Recherche der WKS beim Untermieter ergab überdies, dass auch dort nichts von einer Kündigung/einem Aufhebungsvertrag bekannt sei.

Nach dem Erkenntnisstand der Prüfung besteht das Untermietverhältnis mit der Stadt Bad Segeberg (mit der damit verbundenen Pflicht der Stadt zur Mietzahlung) auch heute noch.

Die WKS hat an dieser Stelle den Sachverhalt abschließend aufzuklären. Da nach den Auskünften der WKS eine Raumnutzung der Stadt Bad Segeberg seit Mitte 2017 nicht mehr beabsichtigt war und ist, ist der Mietvertrag zu kündigen bzw. einvernehmlich zu beenden. Zugleich ist zu entscheiden, wie mit der dann formellrechtlich bis heute immer noch bestehenden Mietforderung gegenüber der Stadt umgegangen werden soll, denn wegen des durchweg in Kraft befindlichen Untermietvertrages hätte dem Grunde nach eine Erfassung/Buchung als Forderung ebenfalls durchweg bis heute erfolgen müssen.

8.6 Unzulässige Untervermietungen

8.6.1 IHK

Die seitens der WKS eröffnete Möglichkeit der IHK, „*verschiedene Besprechungsräume der WKS*“ gegen Zahlung einer „*Unkostenpauschale*“ zu nutzen, ist als Verstoß gegen geltendes Recht zu beanstanden.

Maßgeblich ist hier § 540 BGB („Gebrauchsüberlassung durch Dritte“). Absatz 1 dieser Vorschrift lautet wie folgt:

Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten. Verweigert der Vermieter die Erlaubnis, so kann der Mieter das Mietverhältnis außerordentlich mit der gesetzlichen Frist kündigen, sofern nicht in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 29 des Mietvertrages zwischen dem Vermieter und der WKS gestattet eine Untervermietung ausschließlich an die Stadt Bad Segeberg, nicht hingegen an weitere Dritte. Eine Erlaubnis des Vermieters wurde auch nicht nachträglich eingeholt. Eine

i. S. d. § 540 BGB erforderliche Erlaubnis des Vermieters für eine weitere Untervermietung liegt demnach nicht vor.

Der Text der oben unter Tz. 8.2 erwähnte „Bestätigung der Kooperation“ vom 21.07.2016 beinhaltet einen Wechsel von einer „*separaten Büroanmietung*“ hin zu einer „*bedarfsgerechten Anmietung von Büroraumkapazitäten*“. Dies ändert den rechtlichen Charakter der Untervermietung jedoch nicht. Zudem enthält die Bestätigung vom 21.07.2016 noch die Regelung, dass die WKS „*auf die Präsenz der IHK-Geschäftsstelle . . . auf dem Eingangsschild hinweisen*“ werde, welches „*mit der IHK zu Lübeck*“ (nicht aber mit dem Vermieter!) abgestimmt werde. Damit würde bereits augenscheinlich der Eindruck einer festen Vermietung erweckt.

Es ist allerdings ohnehin unerheblich, dass keine dauerhafte, sondern nur eine „bedarfsgerechte“ Anmietung von Räumlichkeiten erfolgen soll, da § 540 Abs. 1 BGB die „Überlassung“ und damit jede Art der Fremdnutzung von der Vermietererlaubnis abhängig macht.

Die Gestattung der Nutzung durch die WKS entbehrte somit der rechtlichen Grundlage und war rechtswidrig.

Abhilfe könnte für künftige Fälle durch eine entsprechende Erweiterung des § 29 des Mietvertrages zwischen dem Vermieter und der WKS geschaffen werden (Einarbeitung einer entsprechenden Erlaubnis des Vermieters) oder durch eine vorab eingeholte Erlaubnis des Vermieters zu einer bestimmten Nutzung.

Sollte dies erfolgen, bedarf es für das Rechtsverhältnis zwischen der WKS und der IHK ebenfalls einer rechtlichen Grundlage. Eine solche besteht allerdings nicht. Die bereits erwähnte „Bestätigung der Kooperation“ vom 21.07.2016 ist bereits deshalb keine Rechtsgrundlage, da die Ermöglichung der Nutzung von Räumlichkeiten durch die IHK ohne Erlaubnis des Vermieters erfolgt. Zudem trägt die WKS allein das volle Haftungsrisiko für (beispielhaft) durch die Fremdnutzung verursachte Schäden an der Mietsache.

Auf Nachfrage erklärte die Geschäftsführung, dass zuletzt für den Zeitraum bis 26.07.2016 im Jahr 2016 eine Ertragsbuchung von 200,00 € (ersichtlich 50,00 € für 4 Tage) gebucht worden sei. Danach sei die IHK in den Räumlichkeiten der WKS nicht mehr als Mieter aufgetreten. Ein Hinweis auf die IHK auf den Eingangsschildern (vorderer Bereich und rückseitiger Eingang) ist nicht vorhanden.

Unterlagen darüber, dass in diesem Zusammenhang die oben erwähnte „Bestätigung der Kooperation“ zurückgenommen worden ist, konnten seitens der WKS nicht vorgelegt werden. Daher ist zum Stand der aktuellen Prüfung davon auszugehen, dass sich die IHK auch heute noch auf diese Zusage berufen könnte.

Diese „Bestätigung“ vom 21.07.2016 ist aus Gründen der Rechtssicherheit auf jeden Fall schriftlich gegenüber der IHK zu widerrufen.

8.6.2 Weitere Untervermietungen

Die seitens der WKS eröffnete Möglichkeit zur Anmietung von Räumlichkeiten gegen Zahlung einer „Unkostenpauschale“ wurde nicht nur gegenüber der IHK gegeben.

Mit Schreiben vom 24.02.2017 erhielt das „Aktionsbündnis Schleswig-Holstein/Inklusive Jobs/Koordinierungsstelle“ in Rendsburg eine Genehmigung der WKS zur Nutzung von Besprechungsräumen. Eine derartige Genehmigung erhielt mit Schreiben vom 28.02.2017 auch die „Berufliche Bildung im DBH e.V in Itzehoe“.

Das o. g. Aktionsbündnis hielt seither in den Räumlichkeiten der WKS bis zu 3 x monatlich Beratungstermine ab, bis das zu Grunde liegende Projekt durch eine eingestellte Landesfinanzierung Ende Januar 2020 endete.

Die „Berufliche Bildung im DBV e.V.“ erhielt die Genehmigung für 2 Veranstaltungen am 14.06. und 21.11.2017.

Beiden Genehmigungen war eine „Preisliste“ der WKS beigefügt, welche insgesamt 14 Positionen (von der Raummiete bis zur Geschirrnutzung) mit entsprechend zu zahlenden Beträgen verband. Unter den Positionen 1 und 2 finden sich die Raummieten von 50,00 € bzw. 25,00 € wieder, die bereits (vgl. oben unter Tz. 8.2 dieses Berichts) der IHK mitgeteilt worden waren.

Beide Untervermietungen waren - wie die Untervermietung an die IHK - mangels bestehender Vermieterzustimmung unzulässig und rechtswidrig. Die hierfür verlangten Beträge der Raummiete pp. sind entsprechend ohne Rechtsgrund gezahlt worden.

Zur vorgefundenen „Preisliste“ konnte auch eine Kalkulation der darin enthaltenen „Preise“ nicht vorgelegt werden.

Derartige Untervermietungen sind künftig nicht mehr durchzuführen, wenn nicht vorher der Vermieter einer solchen Maßnahme (dokumentiert) zugestimmt hat oder alternativ durch eine entsprechende Änderung des Mietvertrages zwischen dem Vermieter und der WKS eine rechtliche Grundlage für derartige Untervermietungen geschaffen wird.

Sollten künftig rechtmäßig derartige Untervermietungen erfolgen, sind die entsprechenden Forderungsbeträge zudem zu kalkulieren.

9. Betriebs- und Verwaltungskosten

Im Rahmen der vorhergehenden Prüfung wurden die im Prüfungszeitraum 2011 bis 2014 entstandenen Betriebs- und Verwaltungskosten geprüft. Dabei ergaben sich bis auf wenige Ausnahmen keine wesentlichen Feststellungen. Dargestellt wurden dabei die Entwicklungen der Gewerbesteuer, Versicherungen, Beiträge, Kfz-Kosten, Werbe-, Bewirtungs- und Reisekosten, Abschreibungen, Sitzungsgelder sowie die Rechts- und Beratungskosten und die Kosten der Abschlussprüfungen.

Durch die Verschmelzung von KSB und WKS im Jahr 2016 und die damit verbundenen Änderungen u. a. in der Finanzierungs- und auch in der Kontensystematik ist ein aussagekräftiger Vergleich zwischen dem vorhergehenden und dem aktuellen Prüfungszeitraum teilweise nicht möglich. So ist beispielhaft der Aufwand für „Reisekosten“ nicht mehr der GuV direkt zu entnehmen. Daher wird nachfolgend - wie bereits bei den Raumkosten – stichprobenhaft zu einigen der o. g. Aufwandspositionen der Verlauf bis zum Wirtschaftsjahr 2019 dargestellt, wobei die Tabellen die Aufwendungen für das letzte Prüfungsjahr des vorhergehenden Prüfungszeitraumes (2014) ebenfalls noch enthalten.

9.1 Gewerbesteuer

Der vorhergehende Prüfungsbericht stellte die Gewerbesteuerzahlungen 2012 bis 2014 mit 47.850,00 €, 39.000,00 € und 41.186,00 € dar.

Die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 enthalten jeweils eine Forderung aus Gewerbesteuerüberzahlung in Höhe von 40.026,00 € bzw. 43.745,00 €. In den nachfolgenden Jahren wurden bereits keine Vorauszahlungen mehr geleistet.

Im Zusammenhang mit einer in 2017 erfolgten steuerlichen Betriebsprüfung für die Jahre 2015 und 2016 kam es zu Auswirkungen auch auf die Gewerbesteuer ab 2012. Im Ergebnis kam es durch neue Gewerbesteuerbescheide (im Jahr 2018) zu Erstattungen von insgesamt 128.043,60 € an Gewerbesteuer zzgl. Zinsen von 21.800,62 €, insgesamt 149.844,22 € für die Jahre 2012 bis 2014.

Die WKS ist Kleinstkapitalgesellschaft i. S. d. § 267 a HGB. Seit einigen Jahren werden die Gewerbesteuerfreibeträge nicht mehr überschritten, so dass auch im letzten Prüfungsjahr der aktuellen Prüfung keine Gewerbesteuer mehr zu zahlen war.

9.2 Versicherungen und Beiträge

Im vorhergehenden Prüfungsbericht wurden die Aufwendungen für Versicherungen und Beiträge getrennt dargestellt. Seinerzeit waren die Konten 4360 und 4380 betroffen. Im Wirtschaftsplan 2015 der WKS und auch in den Folgejahren werden

„Versicherungen, Beiträge und Abgaben“ zusammengefasst. Seit 2016 gibt es ein zusätzliches Konto „Mitgliedsbeiträge“ (Kto. 5901). Aus den Kontennachweisen waren folgende Beträge zu ermitteln:

Jahr	Versicherungen (Kto. 4360)	Beiträge (Kto. 4361)	Mitgliedsbeiträge
2014	1.728,49 €	4.948,50 €	Kto. nicht vorhanden
2015	1.879,79 €	6.365,52 €	Kto. nicht vorhanden
Jahr	Versicherungen (Kto.6400)	Beiträge (Kto. 6520)	Mitgliedsbeiträge (Kto. 5901)
2016	1.744,89 €	1.992,35 €	10.145,61 €
2017	1.748,88 €	153,00 €	9.907,61 €
2018	1.757,72 €	130,05 €	9.747,00 €
2019	3.940,82 €	16.002,40 €	9.747,00 €

Das seit 2016 neu eingesetzte Konto 5901 beinhaltet Aufwendungen in Form von Mitgliedsbeiträgen u. a. für „Binnenland Tourismus“, „HanseBelt“, „Mönchsweg e.V.“ und die Kreishandwerkerschaft.

Die Steigerung im Konto 6400 von 2018 zu 2019 erklärte die WKS einerseits mit fehlender periodengerechter Zuordnung und andererseits mit dem Hinzukommen von 4 neuen Versicherungen.

Die erhebliche Steigerung im Konto 6520 von 2018 auf 2019 wurde mit Buchungen zweier zusätzlicher Beiträge erläutert, die fehlerhaft auf dieses Konto verbucht wurden.

Im Rahmen der Prüfung wurden vereinzelt Kontenblätter vorgelegt, die von der Steuerberatungsgesellschaft S. abgefordert werden mussten. Es wird an dieser Stelle empfohlen, im Zusammenhang mit den Buchungen die Buchungstexte zu erweitern. So sind z. B. in 2019 im Konto 6400 „Versicherungen“ insgesamt 33 Sollbuchungen und eine Habenbuchung erfolgt. 24 der Sollbuchungen sind mit einem identischen Text verbunden. An Hand der Betragshöhe ist zu vermuten, dass es sich zumindest um 2 verschiedene Versicherungen handelt. Ob es sich tatsächlich um 2 oder evtl. 3 Versicherungen handelt, wird zumindest aus den Kontenblatt-Infos nicht deutlich. Der Buchungstext sollte allerdings aus Gründen der Transparenz eine Zuordnung eines Betrages zu einer bestimmten Versicherung ermöglichen.

9.3 Kfz-Kosten

Die Summen- und Saldenliste 2014 wies sämtliche Fahrtkostenbestandteile in der Kontenklasse 4 aus. Seit 2015 werden die Kfz-Steuern nicht mehr unter „sonstige betriebliche Aufwendungen“ ausgewiesen, sondern unter „sonstige Steuern“. Um die Vergleichbarkeit der Gesamtkosten zum letzten Jahr der vorhergehenden Prüfung herzustellen, beinhalten die nachstehenden Aufwendungen ab 2015 auch die

Aufwendungen für die Kfz-Steuer, weichen also insoweit von der Darstellung in der GuV ab:

Jahr	Konten	Aufwendungen	davon Kfz-Steuer
2014	4510 bis 4581	22.176,73 €	486,00 €
2015	4520 bis 4581, 4510	21.851,12 €	234,17 €
2016	6520 bis 6560, 7685	18.934,97 €	403,33 €
2017	6520 bis 6595, 7685	7.918,98 €	338,50 €
2018	6520 bis 6595, 7685	12.399,99 €	74,50 €
2019	6520 bis 6560, 7685	10.458,57 €	298,00 €

9.4 Werbe- und Reisekosten

Die Ergebnisse für die einzelnen Positionen der Bereiche Öffentlichkeitsarbeit, Standortmarketing und Projektkosten waren im vorhergehenden Prüfungsbericht zusammengefasst dargestellt worden. Seit 2016 sind in die Position 6 e der GuV auch die Reisekosten integriert. Nachstehend werden auch betreffend den aktuellen Prüfungszeitraum wiederum die Gesamtbeträge der Kosten dargestellt, wobei die gesondert dargestellten Reisekostenbeträge den jeweiligen Kontennachweisen entnommen wurden:

Jahr	Aufwendungen	davon Reisekosten
2014	145.754,90 €	4.536,73 €
2015	152.791,39 €	7.442,71 €
2016	109.101,87 €	4.261,08 €
2017	187.926,78 €	5.390,79 €
2018	107.423,12 €	3.314,06 €
2019	188.365,11 €	3.671,06 €

9.5 Bewirtung

Dem letzten Prüfungsjahr der vorhergehenden Prüfung war eine Differenzierung dieser Aufwendungen mittels dreier Konten zu entnehmen. Die Aufwendungen des Projektes Frau & Beruf (FuB) wurden dabei gesondert gebucht. Diese Differenzierung wurde auch noch 2015 vorgenommen:

Konto	Bezeichnung	2014	2015
4650	Bewirtung Veranstaltungen	1.646,98 €	4.743,92 €
4651	Bewirtung im Hause	2.461,00 €	1.952,09 €
4652	Bewirtungskosten FuB	71,34 €	554,05 €
Gesamt		4.179,32 €	7.250,06 €

Durch die externe Buchführung ab 2016 hat sich die Darstellung geändert. Das Projekt „Frau & Beruf“ wird nicht mehr gesondert ausgewiesen. Neben den eindeutig zuzuordnenden Konten 6640 „Bewirtung Veranstaltungen“ und 6641 „Bewirtung im Hause“ geht aus den Kontennachweisen noch ein Konto 6630 „Repräsentation“ hervor. Dieses wird nachstehend nachrichtlich angegeben:

Konto	2016	2017	2018	2019
6640	1.132,79 €	3.507,51 €	2.884,29 €	1.700,69 €
6641	1.885,73 €	197,30 €	0,00 €	0,00 €
Summe	3.018,52 €	3.704,81 €	2.884,29 €	1.700,69 €
nachrichtl. 6630	176,55 €	882,48 €	2.060,11 €	1.073,22 €

9.6 Abschreibungen (AfA)

Bis 2015 wurden diesbezüglich die Konten 4822 „Abschreibungen für immaterielle Vermögensgegenstände“, 4830 „Abschreibungen für Sachanlagen“ und 4855 „Sofortabschreibung GWG“ gebucht. Die Konten haben sich seit 2016 geändert (in der obigen Reihenfolge: 6200, 6220 und 6260). Nur im Jahr 2017 wurde im Konto 6230 zusätzlich eine „außerplanmäßige Abschreibung für Sachanlagen“ gebucht.

In der ursprünglichen Kontensystematik wurden den Summen- und Saldenlisten folgende Beträge entnommen:

Konto	AfA für	2014	2015
4822	Immat. Vermögensgegenstände	0,00 €	7.341,00 €
4830	Sachanlagen	16.195,17 €	14.007,10 €
4855	Sofortabschreibung GWG	933,20 €	3.466,21 €
Gesamt		17.128,37 €	24.974,31 €

Dabei war festzustellen, dass die GuV 2015 einen um 160,00 € geringeren Wert ausweist als den sich aus den o. g. Konten ergebenden Betrag. Die Prüfung ergab, dass in 2015 auf das Konto 6220 „AfA Sachanlagen“ ein Betrag von 160,00 € gebucht wurde. Dieser ist ersichtlich nicht in die GuV 2015 übernommen worden. In der geänderten Kontensystematik ergaben sich aus den Kontenblättern folgende Beträge:

Konto	AfA für	2016	2017	2018	2019
6200	Immaterielle Vermögensg.	5.249,00 €	2.024,00 €	4.828,28 €	9.098,85 €
6220	Sachanlagen	14.344,55 €	12.077,46 €	9.320,14 €	13.345,73 €
6230	Sachanlagen außerplanm.	./.	9.680,00 €	./.	./.
6260	Sofortabschr. GWG	1.382,39 €	289,47 €	1.192,36 €	18.496,36 €
Gesamt		20.975,94 €	24.070,93 €	15.340,78 €	40.940,94 €

Die Summen stimmen jeweils mit dem in der GuV ausgewiesenen Betrag überein.

9.7 Sitzungsgelder Aufsichtsrat

Vor der Buchungsumstellung - bis 2015 - erfolgte die Abwicklung über das Konto 4901. In 2016 und 2017 wurde in die Konten 6301 „Aufsichtsrat neu“ und 6302 „Aufsichtsrat alt“ untergliedert. Seit 2018 werden die Aufwendungen ausschließlich über das Konto 6301 abgewickelt.

Der Kontennachweis zur GuV 2015 weist keine Aufwendungen für Sitzungsgelder aus. Auf Nachfrage wurde erläutert, dass die Sitzungsgelder für das Jahr 2015 zunächst als Verbindlichkeit eingebucht wurden. Die Auszahlung erfolgte erst im Januar 2016.

Die Kontenblätter weisen für die Wirtschaftsjahre 2016 bis 2019 Zahlungen von 1.637,50 €, 990,80 €, 1.334,40 € und 800,60 € aus.

9.8 Rechts- und Beratungskosten u. a.

Zuletzt im Jahr 2014 wurden ausschließlich Rechts- und Beratungskosten (im Konto 4950) ausgewiesen. Im Jahr 2015 erfolgte eine Erweiterung mit Buchführungskosten (Konto 4955, ab 2016 Konto 6830) und Abschluss- und Prüfungskosten (Konto 4957, ab 2016 Konto 6827):

Jahr	Rechts- und Beratungskosten	Buchführungs-Kosten	Abschluss- und Prüfungskosten
2014	43.212,77 €	./.	./.
2015	8.374,69 €	2.534,20 €	23.967,50 €
2016	170.063,66 €	6.155,60 €	52.090,54 €
2017	22.691,35 €	4.406,70 €	12.591,39 €
2018	10.124,04 €	4.454,67 €	14.585,15 €
2019	19.248,47 €	5.091,29 €	12.747,94 €

Seit 2016 ergeben sich aus den Kontonachweisen 2 weitere Aufwandskonten für Kostenrechnung und Lohnbuchführung:

Konto / für	2016	2017	2018	2019
6828 / Kostenrechnung	1.985,20 €	1.285,20 €	1.285,50 €	1.685,20 €
6829 / Lohnbuchführung	1.426,81 €	1.332,80 €	1.672,84 €	2.443,67 €

10. Veranstaltungen und Projekte

- *Durch die Einschaltung der GMSH in Vergabefahren hat sich die Situation bei der Vergabe von Messen und Veranstaltungen verbessert.*
- *Die Aktenführung ist nach wie vor verbesserungsbedürftig.*

10.1 Allgemeines

Im Geschäftsjahr 2012 fand einleitend am 16.08.2012 eine Eröffnungsveranstaltung in Bad Segeberg, statt. Der hieraus gewachsene „Segeberger Wirtschaftstag“ wurde in den Folgejahren regelmäßig jährlich durchgeführt.

Im aktuellen Prüfungszeitraum erfolgten diverse Messeauftritte (z. B. B2B Nord, Regioschau, Fair4Business, Expo-Real) in Hamburg, Neumünster und München. Jährlich regelmäßig war die WKS an der „Zukunftswerkstatt“ beteiligt.

Daneben gab es diverse weitere, teilweise nur in einem der Jahre des Prüfungszeitraumes durchgeführte Veranstaltungen, z. B. „Zukunftshoffnung Migration“ 2015 in Trappenkamp, Jubiläumsveranstaltung „Mönchsweg“ 2017 in Bad Segeberg und „Hausärztliche Versorgung“ 2018 in Bad Segeberg (Aufzählung nicht abschließend).

Der Bericht zur vorhergehenden Prüfung listete für den Prüfungszeitraum 2012 bis 2014 insgesamt 16 Veranstaltungen in der Verantwortlichkeit der WKS auf. Für keine dieser Veranstaltungen gab es seinerzeit Vorgänge oder Abrechnungen, an Hand derer die Aufwendungen für die Veranstaltung nachvollzogen werden konnten. Die im Bericht u. a. betreffend die Segeberger Wirtschaftstage 2013 und 2014 dargestellten Aufwendungen wurden lediglich vermittels Belegen in den Eingangsrechnungsordnern zusammengestellt, wobei seinerzeit nicht ausgeschlossen werden konnte, dass nicht alle Belege erfasst wurden. Im Wesentlichen wurde insoweit die unzureichende Dokumentation beanstandet.

Hinsichtlich der Projekte nannte der ursprüngliche Gesellschaftervertrag in § 3 unter Hinweis auf eine Anlage zu § 3 insgesamt 6 Projekte in unmittelbarer oder mittelbarer Trägerschaft des Kreises Segeberg, welche die WKS übernehmen sollte. Gemäß Beschluss des Kreistages vom 07.11.2013 wurden hingegen nur die Projekte „MedComm“, „Frau & Beruf“ sowie „Startbahn“ an die WKS übertragen. Zum damaligen Prüfungszeitpunkt wurde lediglich das Projekt „Frau & Beruf“ bei der WKS geführt. Für das Projekt „MedComm“ war eine Fortführung durch die WKS ab dem 01.01.2016 vorgesehen. Hierzu kam es allerdings nicht, da nach den zur aktuellen Prüfung vorgelegten Unterlagen eine Fortführung des Projektes „MedComm“ ab 01/2016 wegen fehlender Fördermittel nicht möglich war. Der vorhergehende Prüfungsbericht betrachtete stichprobenhaft das Projekt „Frau & Beruf“.

Der aktuelle Bericht beschränkt sich auf eine Nachschau zum Thema „Aktenführung/Organisation“ und nimmt hierzu zusätzlich stichprobenhaft als Veranstaltung den 7. Segeberger Wirtschaftstag (03.09.2019 in Pronstorf) in den Blick. Hinsichtlich

der Projekte wurde ebenfalls stichprobenhaft nur das Projekt „Frau & Beruf“ betrachtet, welches das einzige fortlaufende Projekt (seit 01.07.2014) ist.

10.2 Aktenführung/Organisation

Die Prüfung der Einzelthemen „Raumkosten“ und „Veranstaltungen und Projekte“ ergab nicht nur Erkenntnisse zu den Themen selbst, sondern es wurde in Stichproben auch die Dokumentation/Aktenführung in den Blick genommen.

10.2.1 Aktenführung / Organisation allgemein

Die Aktenführung der WKS ist weiterhin verbesserungsbedürftig.

Die aktuelle Prüfung speziell der Themen „Raumkosten“ und „Veranstaltungen“ wurde dadurch erschwert, dass hierzu zwar teilweise beschriftete Ordner bestehen, die aber nicht einheitlich strukturiert sind und nicht alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen enthalten. Es musste in verschiedenen Ordnern und zum Teil in verschiedenen Büros nach geforderten Unterlagen gesucht werden.

Der WKS wird zunächst empfohlen, einen Aktenplan zu erstellen. Weiter wird empfohlen, diesen Aktenplan hinsichtlich der Zuordnung von Unterlagen/Vorgängen thematisch mit den Sparten zu verbinden, die sich aus dem Betrauungsakt ergeben.

Letztere Empfehlung wird auch hinsichtlich der Strukturierung des vorgelegten Kostenstellenplanes („ab 01.01.2020“) gegeben. Der Aufbau des Kostenstellenplanes wurde wie folgt vorgenommen:

Bereich	Sparte	„was zählt dazu“
2000	Verwaltungskosten	Personalkosten, Raumkosten, Messezubehör, Kopierer, Repräsentationskosten u.a.
3000	Gesellschaftskosten	Gehalt Geschäftsführer, Sitzungen des Aufsichtsrats u.a.
4000	Frau und Beruf	Personalkosten, Projektabrechnung, Raumkosten, Fahrtkosten u.a.
5000	Koordinationsstelle	Messen, GEFEK A 7 Süd, Existenzgründung, Kommunale Beratung u.a.
6000	Netzwerkbildung	Segeberger Wirtschaftstag, Binnenland Tourismus, Backstage Jobtour u.a.
7000	Tourismus	Personalkosten, MRH-Tourismus, Mönchsweg, Tourismus Kreis SE, Radwege u.a.
7000	Standortmarketing	MRH-Projekt Nachfolge, Pressearbeit, Hansebelt/Marketing, Website WKS u.a.

Der Aufbau folgt oftmals nicht den im Betrauungsakt (II Ziffer 3.2. a bis d) ersichtlichen, dort den Spartenüberschriften zugeordneten Aufgaben. So gehören z.B. Messen und Tagungen lt. Betrauungsakt zur Sparte Standortmarketing, sind jedoch im Kostenstellenplan in den Sparten 5000 „Koordinationsstelle“ (z. B. Messe Expo-Real) oder 6000 „Netzwerkbildung“ (z. B. Segeberger Wirtschaftstag) verortet. Die Sparte „Projektentwicklung und -trägerschaft“ lt. Betrauungsakt findet sich im Kostenstellenplan nicht unmittelbar wieder, wohingegen z. B. das Projekt „Frau & Beruf“ dort unter „Bereich 4000“ eine eigene Sparte ist. Die Projekte „GEFEK A 7 Süd“ und „Tagestourismus-Kampagne“ werden im Kostenstellenplan unter „5000/Sparte Standortmarketing“ bzw. „7000/Sparte Tourismus“ (also ohne konkrete Verbindung zum Betrauungsakt selbst) geführt.

Hier sollte bereits aus Transparenzgründen eine Systematik der Kostenstellen bestehen, welche eine Darstellung der Sparten des Betrauungsaktes „en bloc“ beinhaltet. Die WKS hat ja bereits den Wirtschaftsplan in die Sparten des Betrauungsaktes zu gliedern (§ 12 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages), wodurch sich eine entsprechende Systematik auch des Kostenstellenplanes anbietet.

Hinweise hierzu wurden im Verlauf der Prüfung gegeben.

10.2.2 Organisation von Veranstaltungen pp. / Vergabe

Der Prüfungsbericht vom 01.02.2016 enthielt in Ziffer 12.3 Beanstandungen zum Thema Vergaberecht. Zum Thema Veranstaltungen wurde darauf hingewiesen, dass bei freihändigen Vergaben mindestens drei Preisangebote einzuholen sind. Seinerzeit wurde lediglich vor der ersten Veranstaltung eine Preisumfrage vorgenommen. Danach wurde auf bewährte Firmen zurückgegriffen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Vergabevorschriften wurden nicht beachtet.

Einem Aktenvermerk vom 24.11.2016 der damaligen Geschäftsführerin ist zu entnehmen, dass zum Thema Auftragserteilung/Vergaben pp. eine vollständige Bestandsaufnahme des damaligen Ist-Zustands erfolgte. Hieraus resultierten - neben dem Umzug der WKS – auch Folgen im Hinblick auf die Durchführung von Veranstaltungen.

Die aktuelle Prüfung ergab, dass im Zusammenhang mit der Aktualisierung des Öffentlichkeitsauftrittes der WKS im Jahr 2016 ein freihändiges Vergabeverfahren durchgeführt wurde mit der Zielsetzung, einen für 3 Jahre geltenden Rahmenvertrag mit einem Anbieter abzuschließen. Ausgeschrieben wurde die vollständige Durchführung von Veranstaltungen (von der Gestaltung des Außenbereichs über das Projektmanagement und den Messebau bis hin zur Reinigung). Lt. Vergabevermerk vom 13.06.2016 wurden 5 Firmen angeschrieben. Die Entscheidung fiel zu Gunsten der Firma A. Ein (formeller) Rahmenvertrag wurde allerdings nicht geschlossen. Die Firma erhielt ein Schreiben der WKS vom 22.06.2016 mit dem Hinweis, dass die

Konditionen der Ausschreibung vom 13.04.2016 und des Angebots vom 28.04.2016 gelten und die Laufzeit am 21.06.2019 endet. Die Durchführung des 7. Segeberger Wirtschaftstages am 03.09.2019 wurde am 19.06.2019 noch im Rahmen der o. g. Regelungen beauftragt.

Am 07.02.2020 schloss die WKS mit der GMSH einen Einzelvertrag mit dem Vertragsgegenstand „Durchführung eines Vergabeverfahrens gemäß UVgO; Maßnahme: Messebau und Veranstaltungen“. Der Vergabevermerk der GMSH datiert vom 25.03.2020. Einer der beiden Anbieter wurde ausgeschlossen, der Auftrag wurde wiederum an die Firma A. (den 2. Anbieter) vergeben und gilt für den Zeitraum 25.03.2020 bis 31.12.2021. Anders als in der zuvor geltenden Regelung wurde eine feste Auftragssumme pro Wertungspreis integriert.

Festzustellen ist insoweit eine zeitliche Lücke von ca. 9 Monaten zwischen dem Ende der ersten und dem Beginn der aktuellen Beauftragung. In diesen Zeitraum fällt allerdings eine zusätzliche Beauftragung der Firma A. betreffend eine Messe (B2B Nord am 22.10.2020) ohne Ausschreibung/Preisumfrage.

Die GMSH wurde per Einzelvertrag vom 05.06./10.06.2020 weiterhin beauftragt, ein Vergabeverfahren durchzuführen für die Maßnahme „Standortmarketing Gesundheitsregion“.

10.3 7. Segeberger Wirtschaftstag

Die Dokumentation zu allen bisher durchgeführten Segeberger Wirtschaftstagen ist in inzwischen 2 entsprechend beschrifteten Ordnern untergebracht. Dies stellt in jedem Fall bereits eine Verbesserung dar. Jedoch konnten nicht alle für die Prüfung erforderlichen Daten diesen Ordnern entnommen werden, sondern es musste erneut zusätzlich aus den Ordnern „Eingangsrechnungen“ ermittelt werden.

Dieser Ordner wiederum enthält Unterlagen wie z. B. den eigentlichen Auftrag der WKS, die in jedem Fall nicht im Ordner „Eingangsrechnungen“ verwahrt, sondern im Hauptordner abgelegt werden sollten.

Die Organisation des Wirtschaftstages wurde unter dem 19.06.2019 zu einem Preis von 28.968,81 € brutto (24.343,54 € netto) beauftragt. Die Abschlagsrechnung vom 03.07.2019 (14.484,41 € brutto) und die Schlussrechnung vom 04.09.2019 (12.911,46 € brutto) ergeben dem gegenüber den im Vergleich zum Auftrag geringeren Gesamtbetrag in Höhe von 27.395,87 € brutto (22.190,65 € netto). Abgerechnet wurde mit 165 Teilnehmern der Veranstaltung.

Die im Rahmen der vorhergehenden Prüfung festgestellten Gesamtkosten der Segeberger Wirtschaftstage vom 26.09.2013 (180 Teilnehmer, 48.423,73 € brutto) und vom 03.12.2014 (147 Teilnehmer, 54.680,71 € brutto) verursachten deutlich höhere

Kosten. In der Reihenfolge der Veranstaltungen 2013 / 2014 / 2019 betragen die Kosten pro Teilnehmer brutto 269,02 € / 371,98 € / 166,04 €.

10.4 Projekte / Projekt „Frau & Beruf“

Gemäß § 2 Absatz 2 d des Gesellschaftsvertrages vom 27.06.2017 ist eine der Zielsetzungen der WKS die „Netzwerkbildung, u. a. Übernahme der Trägerschaft von Projekten“. Der Betrauungsakt vom 22.07.2016 beinhaltet unter Ziffer II 3.2 d die Betrauung der WKS mit „Projektentwicklung und -trägerschaft“. Anders als der frühere Gesellschaftsvertrag (dort in § 3 und der Anlage zu § 3) führt der aktuelle Gesellschaftsvertrag keine einzelnen Projekte auf.

10.4.1 Allgemeines

Eine im Rahmen der aktuellen Prüfung abgeforderte Gesamtaufstellung ergab zunächst folgend

- seit 2013 das Projekt „Tagestourismus-Kampagne der Metropolregion“,
- seit 2014 das Projekt „Frau & Beruf“,
- seit 2015 das Projekt „GEFEK A 7 Süd“ (Gewerbeflächenentwicklungskonzept).

Das Projekt „MedComm“ (seit 2012) wurde Ende 2015 beendet. Im Zeitraum 2016 bis 2018 liefen die Leitprojekte „Welcome to Metropolregion Hamburg“ und „Kulturlandschaftsrouten“ (beide nicht in Trägerschaft der WKS). Zu diesen Leitprojekten ist festzustellen, dass sowohl der Gesellschaftsvertrag als auch der Betrauungsakt zwar die Projektträgerschaft (der WKS) beinhalten, nicht jedoch Projektarbeit zu Projekten in fremder Trägerschaft.

Aufgezählt wurden weitere Projekte wie z. B. „Regionalmanagement Hansebelt (2018 bis 2020) und „Kultur- und Naturerbe im schleswig-holsteinischen Binnenland“ (2019 bis 2021).

Stichprobenhaft geprüft wurde (wie bei der vorhergehenden Prüfung) das Projekt „Frau & Beruf“.

10.4.2 Projekt „Frau & Beruf“

Die WKS ist seit dem 01.07.2014 Trägerin des Projektes, welches vom Land und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert wird. Das Projekt arbeitet regional mit dem Ziel, die Chancen von Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und sie in individuellen Fragen zur beruflichen Orientierung, Kompetenzsicherung, Entscheidungsfindung und Planung konkreter Handlungsschritte zu beraten.

10.4.2.1 Personal

Das Projekt „Frau & Beruf“ wurde bereits im Zeitpunkt der vorhergehenden Prüfung von drei Mitarbeiterinnen betreut. Hieran hat sich nichts geändert.

Zwei Mitarbeiterinnen sind ausschließlich als Beraterinnen eingesetzt (damals wie auch im letzten aktuellen Prüfungsjahr 2019 mit 21,00 Stunden und 22,00 Stunden wöchentlich); die dritte Mitarbeiterin nahm und nimmt weiterhin zusätzlich Assistenz-tätigkeiten wahr.

Stand im Jahr 2014 war die Eingruppierung der beiden Beraterinnen nach Entgeltgruppe 11 TVöD und die Eingruppierung der dritten Mitarbeiterin in die Entgeltgruppe 6/7 TVöD. Im vorhergehenden Prüfungsbericht wurde beanstandet, dass weder dem Vorgang „Frau & Beruf“ noch dem zentralen Personalvorgang ein Nachweis oder eine Dokumentation über die Ermittlung oder Grundlage der vereinbarten Entgelte zu entnehmen war.

Diese Situation hat sich im Verlaufe des Jahres 2019 geändert. Für alle 3 Stellen erfolgte im Jahr 2019 eine Stellenbewertung durch die VAK. Nach dem Ergebnis vom 02.10.2019 ergab sich hinsichtlich der Entgeltgruppe der Beraterinnen keine Änderung. Es wurden inhaltlich zu 70 % Einzel- und Gruppenberatungen sowie zu 30 % Öffentlichkeitsarbeit/Akquise von Netzwerkpartnern festgestellt. Es ergab sich erneut die Bewertung nach der (bisherigen) EG 11 TVöD. Beim dritten Arbeitsplatz ergaben sich zu je 50 % Sachbearbeitung und telefonische/persönliche Beratungen mit einer höheren (EG 9 a TVöD) als der damaligen (EG 6/7 TVöD) Entgeltgruppe.

10.4.2.2 Raumkosten

Ergebnis der vorhergehenden Prüfung war u. a. eine Beanstandung der hohen Raumkosten. Seinerzeit wurden zunächst monatlich 590,00 € / jährlich 7.080,00 € an Miete (Bahnhofstr.) fällig. Diese Summe erhöhte sich nach dem Umzug im September 2015 („Alter Bahnhof Altbau“) auf vom Prüfungsamt errechnete 1.800,00 €.

Am aktuellen Standort beträgt die Kaltmiete für alle Räumlichkeiten der WKS seit dem 01.01.2018 monatlich 2.074,28 €. Im Zusammenhang mit der Beantragung der finanziellen Mittel für die Jahre 2020 und 2021 berechnete die WKS für das Projekt eine anteilige Nutzfläche (und damit einen Anteil an der Gesamtmiete) von insgesamt 27 %. Dies macht rechnerisch einen Betrag von ca. 560,00 € an der aktuellen Kaltmiete aus. Der anteilig berechnete Mietanteil ist damit um mehr als ca. 70 % geringer als in den Räumlichkeiten „Alter Bahnhof Altbau“.

10.4.2.3 Zuwendung

Die insoweit für die Fördermittel zuständige Investitionsbank Schleswig-Holstein bewilligte auf den Antrag der WKS vom 07.10.2019 durch Zuwendungsbescheid

vom 25.03.2020 für den aktuellen Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021 eine „nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu“ 199.690,74 €.

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt (lt. Bescheid mit 76,48 % der zuwendungsfähigen Ausgaben). Letztere wurden mit 261.087,48 € beziffert. Hiervon 76,48 % wurden bewilligt (davon Mittel des ESF in Höhe von 94.865,42 € und Mittel des Landes in Höhe von 104.825,32 €). Die restlichen 23,52 % (= 61.387,74 €) sind somit der Eigenanteil der WKS als Projektträger.

Für Sach- und indirekte Kosten wird dabei jeweils eine Pauschale gewährt. Diese beträgt für Sachkosten 12,23 % und für indirekte Kosten 10 % der anerkannten Personalkosten. Mit indirekten Kosten werden nicht nur die Mietkosten sowie auch Fortbildungs- und Materialkosten, sondern auch die Personalkosten der nicht unmittelbar am Projekt Beteiligten (Geschäftsführung ebenso wie Verwaltungs- und Servicepersonal) berücksichtigt.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag und mit Nachweis der getätigten Ausgaben. Anträge können lt. Zuwendungsbescheid alle 3 Monate gestellt werden. Aktueller Stand im Rahmen der Prüfung war die Antragstellung der WKS am 06.05.2020 über 26.878,27 € für das 1. Quartal 2020.

Der bis Ende 2019 geltende Bewilligungszeitraum des Zuwendungsbescheides vom 13.07.2018 war 6 Monate kürzer, entsprechend geringer war auch der als zuwendungsfähig festgestellte Betrag. Der Prozentsatz der Förderung war seinerzeit um ca. 13 % höher, so dass sich der Eigenanteil der WKS für den Zeitraum ab 01.01.2020 insgesamt deutlich höher berechnet als noch für den vorhergehenden Bewilligungszeitraum. Nachstehend werden die maßgeblichen Daten der beiden Zuwendungsbescheide nebeneinander gestellt:

Zeitraum von/bis:	01.07.2018 – 31.12.2019	01.01.2020 – 31.12.2021
Zeitraum in Monaten:	18	24
Zuwendungsfähig sind:	158.723,31 €	261.087,48 €
Anteil Land und ESF:	89,61 %	76,48 %
Anteil Landesmittel:	74.004,04 €	104.825,32 €
Anteil ESF-Mittel:	68.231,59 €	94.865,42 €
Zuwendung gesamt:	142.235,63 €	199.690,74 €
Eigenanteil WKS in %:	10,39 %	23,52 %
Eigenanteil betragsmäßig:	16.491,35 €	61.387,74 €

10.4.2.4 Zuwendung und Aufwendungen in 2019

Für das Jahr 2019 wurden seitens der Investitionsbank jeweils anteilig 50.989,99 € (Landesmittel) und 45.217,55 € (ESF-Mittel), insgesamt also eine Zuwendung in Höhe von 96.207,55 € gezahlt.

Im Zusammenhang mit der Abrechnung der Landes- und ESF-Mittel nahm die WKS erstmalig eine eigene Aufrechnung der vollständigen Kosten für 2019 vor, um den Eigenanteil konkret zu ermitteln.

Es ergaben sich Personalkosten von 92.482,62 € und Sachkosten von 45.898,00 €, insgesamt 138.380,62 €. Abzüglich der o.g. Zuwendung von 96.207,55 € betrug der tatsächliche Eigenanteil der WKS in 2019 demnach 42.173,09 €.

Eine derartige eigene Berechnung für das 2. Halbjahr 2018 konnte nicht vorgelegt werden. Allerdings ist aus den obigen Zahlen ersichtlich, dass bereits der nur für die 12 Monate des Jahres 2019 aufgewendete Eigenanteil der WKS um ca. 160 % höher ist als der pauschaliert berechnete Eigenanteil von 16.491,35 €, der sich aus dem Zuwendungsbescheid vom 13.07.2018 für den gesamten Bewilligungszeitraum von 18 Monaten ergibt.

Die im Zuwendungsbescheid genannten Pauschalen von 12,23 % und 10 % für Sachkosten und indirekte Kosten werden von den anerkannten Personalkosten (2019 = ca. 92.500,00 €) berechnet. Für das Jahr 2019 ergaben sich für die Pauschalen somit ca. 11.310,00 € und ca. 9.250,00 €, insgesamt ca. 20.560,00 €. Allein der umgerechnete Mietanteil der Kaltmiete ist mit monatlich 560,00 € X 12 Monate = 6.720,00 € in dieser Pauschale (indirekte Kosten) enthalten. Rein rechnerisch verblieben für das volle Jahr 2019 damit noch ca. 13.840,00 € für anteilig zu berechnende Mietnebenkosten, Materialkosten, Fortbildungskosten, Fahrtkosten, Kosten für Kommunikation und für die Personalkosten der nicht unmittelbar am Projekt Beteiligten. Dieser noch verbleibende Betrag erscheint für die eigentliche Projektarbeit nicht eben hoch. Wie oben ausgeführt, berechnete die WKS ihren tatsächlich angefallenen Eigenanteil mit ca. 42.200,00 €.

Angesichts der Tatsache, dass letztlich der Kreis die Verluste der GmbH trägt, stellt sich insoweit die Frage, ob seitens der WKS nicht eventuell Bemühungen mit der Zielsetzung initiiert werden sollten, die prozentual festgesetzten Pauschalen anzuheben. Es wird angeregt, die rechtlichen Grundlagen betreffend die Höhe der Prozentsätze durch die WKS zu prüfen und ggf. gegenüber dem Zuwendungsgeber initiativ zu werden.

10.5 Zusammenfassung

Im Vergleich zum vorhergehenden Prüfungszeitraum (2012 bis 2014) stellt sich die Situation bei der WKS betreffend die Veranstaltungen und die Projekte an diversen Stellen verbessert dar. Defizite bestehen in jedem Fall noch bei der Aktenordnung und der Aktenstruktur.

11. Schlussbemerkungen

Die Prüfung der WKS hat ergeben, dass bei der Aufgabenwahrnehmung in den stichprobenartig geprüften Fällen die Grundsätze der Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit – bis auf die im Bericht genannten Fälle – beachtet wurden.

Im Jahr 2016 erfolgte die Verschmelzung der WKS auf die KSB mit anschließender Umfirmierung der Gesellschaft in die WKS GmbH. Der Gesellschaftsvertrag und der Betrauungsakt wurden grundlegend überarbeitet. Die Finanzierung wurde dahingehend geändert, dass der Kreis der WKS den jährlich festgestellten Verlust, der durch die Erbringung der im Betrauungsakt aufgeführten DAWI-Tätigkeit entstanden ist, auf Basis der dem testierten Jahresabschluss zugrundeliegenden GuV ausgleicht.

Die Wirtschaftspläne entsprechen seit dem Jahr 2016 nicht den Anforderungen der EigVO. Es wird daher empfohlen, die Wirtschaftspläne künftig nach den Vorgaben der EigVO aufzustellen.

Für alle Stellen der Beschäftigten der WKS wurden Stellenbewertungen vorgenommen. Ab dem 01.07.2020 orientieren sich die Gehälter der Beschäftigten am TVöD. Die Vergütung des Geschäftsführers der WKS liegt im Rahmen der an Geschäftsführungen anderer Wirtschaftsförderungsgesellschaften im Land Schleswig-Holstein gezahlten Vergütungen.

Durch den Umzug in andere Büroräume haben sich die Raumkosten der WKS im Vergleich zum vorhergehenden Prüfungszeitraum erheblich reduziert.

Die Situation bei der Vergabe von Aufträgen für die Durchführung von Messen und Veranstaltungen hat sich gegenüber der letzten Prüfung verbessert.

In einigen Bereichen ist die Aktenführung der WKS nach wie vor verbesserungsbedürftig.

Bad Segeberg, den 12.08.2020


(Christian Rüge)

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes